Landesverrat

im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 verglichen mit dem geltenden Strafrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität

zu Bonn.

Vorgelegt

von

Wilhelm Lenze

Referendar in Düsseldorf.

Bonn 1929.

Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn.

Referent:
Prof. Dr. Graf zu Dohna.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Das Wesen des Landesverrats und seine begriffliche Abgrenzung vom Hochverrat 5

§ 2. Einteilung des Landesverrats 9

§ 3. Landesverräterische Untreue 10

§ 4. Landesverräterische Beweisvernichtung 12

§ 5. Ausspähung von Staatsgeheimnissen 14

§ 6. Verrat von Staatsgeheimnissen 18

I. Geheimes und Geheimzuhaltendes.
II. Die Handlung.
III. Adressat der Geheimnisverletzung.
IV. Landesverrat innerhalb des Reiches.
V. Die Schuld.
VI. Das fahrlässige Delikt.
VII. Die Bestrafung der besonders schweren Fälle.
VIII. Die Bezeichnung des Delikts.

§ 7. Landesverräterische Fälschung 38

§ 8. Herbeiführung einer Kriegsgefahr 41

§ 9. Waffenhilfe 44

§ 10. Begünstigung des Feindes 46

§ 11. Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse 50

§ 12. Schlußbestimmungen 55

I. Bandenkrieg.
II. Verlust von Rechten und Fähigkeiten. Reichsverweisung.

§ 13. Die Behandlung des Entwurfs von 1927 im Rechtsausschuß des Reichstages 56

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548917_0005

§ 1.

Das Wesen des Landesverrats und seine begriffliche Abgrenzung vom Hochverrat.

Wie im geltenden Recht, so fehlt auch im Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches von 1927 eine Legaldefinition des Landesverrats.

Hoch- und Landesverrat waren früher nicht scharf gegeneinander abgegrenzt. Erst später ist eine Trennung durchgeführt worden. Eine gesetzliche Begriffsbestimmung der beiden Verbrechen findet man zuerst in Deutschland im preußischen allgemeinen Landrecht von 1794, wo es im Art. 20 II 100 heißt: „Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, heißt Landesverräterei" und in dem der Hochverrat als „ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt", definiert wird.

Der Hochverrat ist ein Verletzungsverbrechen gegen das Dasein oder die verfassungsmäßige Integrität des Staates [1]). Diese Definition des Hochverrates ist durchweg anerkannt [2]), und wie der Entwurf zeigt, von ihm im Prinzip übernommen, denn in § 86 Entw. wird bestraft, „wer mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reiches oder eines Landes ändert oder ein zum Reiche oder zu einem Lande gehöriges Gebiet losreißt".

Hoch- und Landesverrat haben gemeinsam, daß sich beide Verbrechen gegen den Staat richten. Infolgedessen lassen sich beide unter einen Oberbegriff „Staatsverbrechen", d. h. Verbrechen, die sich gegen den Staat richten, bringen.

---

1) S. Binding S. 456.

2) Vergl. Frank S. 240, v. Calker S. 17 ff., v. Liszt-Schm. S. 565 ff., Braunger S. 4 u. a.

Da eine Definition des Hochverrates festgestellt ist, kann man negativ den Begriff des Landesverrats insofern festlegen, als man unter Landesverrat die rechtswidrigen Angriffe gegen den Staat, die des hochverräterischen Charakters ermangeln, faßt [3]).

Bei beiden Verbrechen ist Angriffsobjekt der inländische Staat. Während aber der Hochverrat sich gegen die Verfassung und den inneren Bestand des Staates richtet, ist beim Landesverrat Angriffsziel die Machtstellung des Staates im Verhältnis zu anderen Staaten [4]). Hieraus folgt, daß beim Landesverrat wesentliche Voraussetzung für eine Strafbarkeit das Vorhandensein eines zweiten Staates ist, während beim Hochverrat nur ein Staat — z. B. ein die Erde umfassender Staat — begriffsnotwendig ist.

Wesentliches Moment für den Landesverrat ist ferner die Gefährdung und Schwächung der Stellung des Staates gegenüber anderen Staaten.

Weiterhin ist im geltenden Recht die Verletzung eines Treueverhältnisses Wesensmoment des Landesverrates. Hieraus folgert man richtig [5]), daß der Landesverrat als „echtes Verratsdelikt" zu bezeichnen ist [6]). Aus der geschichtlichen Entwicklung des Landesverrates ist zu ersehen, daß gerade die Berücksichtigung des Treuebruchs die Begriffsbestimmung des Landesverrates ermöglichte. An Stelle der Treue gegenüber dem Landesherrn und überhaupt demjenigen, zu dem der Täter in einem Treueverhältnis stand, tritt in der modernen Entwicklung der Staat [7]). Beim Inländer ist das Vorliegen eines Treueverhältnisses wohl nicht zu bestreiten. Aber auch bei dem vom Ausländer begangenen Landesverrat ist der Treuebruch daraus herzuleiten, daß der Ausländer im Inland unter dem Schutze des Staates steht [8]). Wenn er nun den ihm gewährten Schutz mißbraucht und den Schützenden angreift, so liegt darin ein Treuebruch, wenn auch nicht in so krasser Form wie bei dem eines Inländers. Wenn v. Calker [9]) seine Ansicht, daß ein Treueverhältnis

---

3) Binding S. 456.

4) S. Frank S. 240, Binding 2,419, v. Liszt-Schm. §§ 165, 166, v. Calker 1,10.

5) Vergl. Binding S. 457, Eberbach S. 11.

6) a. A. v. Calker S. 10, der aus der Tatsache, daß nach § 91 auch Ausländer bestraft werden können, ein Treueverhältnis verneint; ebenso v. Kries a. a. O. 608, Gietl S. 21.

7) v. Liszt Lhb. S. 562.

8) Von Eberbach S. 12 als Quasi-Treupflicht bezeichnet.

9) S. 10.

nicht begriffsnotwendig ist, damit begründet, daß die im Auslande vom Ausländer begangene Handlung keine Verletzung einer Treupflicht darstellt, so ist dem entgegen zu halten, daß im § 91 Abs. 2 St.G.B. festgelegt ist, daß eine förmliche Bestrafung nur dann erfolgen soll, wenn der Täter sich im Inlande aufgehalten hat. Wenn auch nach § 91 Abs. 1 [10]) Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Landesverrats bestraft werden können, so ändert das an der Feststellung, daß ein Treuebruch grundsätzlich vorliegt, nichts. Durch den § 91 Abs. 1 St.G.B. wird nämlich die Unzulässigkeit der förmlichen Bestrafung eines Ausländers für seine Tat im Auslande nicht aufgehoben; die Wendung „nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren", bedeutet nur die Zulässigkeit jeder Repression gegen den ausländischen Täter [11]).

Gietl [12]) verneint einen Treuebruch deshalb, weil nach § 92 St.G.B. eine Bestrafung mit Festungshaft möglich ist, auf die nach § 20 St.G.B. nur erkannt werden kann, wenn der Täter nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt hat, zu einem Treuebruch sei aber Ehrlosigkeit des Täters begriffsnotwendig. Dieser Ansicht ist aus dem Grunde nicht beizupflichten, weil es durchaus möglich ist, daß edle Motive, zum mindesten aber nicht unedle Motive den Täter zu seiner Tat veranlaßt haben können [13]).

Der Ansicht, daß im geltenden Recht der Bruch des Treueverhältnisses wesentlich ist, ist durchaus beizupflichten. Die Bezeichnung „Landesverrat" ist daher durchaus treffend.

Für die Bestrafung des Landesverrats ist das Personalitätsprinzip vorherrschend. Allerdings ist deshalb das Realprinzip nicht zu verkennen, weil es sich um Strafbestimmungen handelt, die auch den Zweck haben, inländische Rechtsgüter, die Reichsintegrität und die der Länder zu schützen. Von einem reinen Personalitätsprinzip oder einem reinen Realprinzip zu sprechen, ist m. E. nicht zutreffend. Beide Prinzipien waren bestimmend für die Aufstellung der entsprechenden Strafvorschriften, wenn auch das Personalitätsprinzip überwiegt. Es steht dem nichts entgegen, hier eine Kombination anzunehmen [14]).

---

10) Gegen Ausländer ist wegen der in §§ 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.
11) Vergl. Frank zu § 91. 12) a. a. O. S. 21.
13) Vergl. hierzu Eberbach S. 12.
14) So auch Gantenberg S. 31.

Der Entwurf hat bis auf einen Fall (§ 95 Ziff. 2) das Personalitätsprinzip fallen gelassen und das Realprinzip bevorzugt. Dies ergibt sich aus § 6 Entw.: „Die Strafgesetze des Reiches gelten, unabhängig von den Gesetzen des Tatorts, für folgende Taten, wenn sie im Ausland begangen werden: 1. Hochverrat und Landesverrat gegen das Reich oder eines der Länder. . .“

Hiernach können also selbst Ausländer, wenn sie die Tat im Auslande begangen haben, nach deutschem Rechte bestraft werden. Würde man die Gesetze des Tatortes gelten lassen, so könnte praktisch bei einem im Auslande begangenen Landesverrat eine Bestrafung kaum erfolgen, da ein Staat solche Handlungen nur dann bestraft, wenn sie gegen ihn gerichtet sind. Infolgedessen will man die Möglichkeit offen lassen, gegen einen Ausländer vorzugehen, der Handlungen gegen das Reich oder die Länder, die im zweiten Abschnitt unter Strafe gestellt sind, begangen hat, jedoch mit der Einschränkung, daß eine Strafbarkeit dann nicht gegeben ist, wenn die Tat nach den Grundsätzen des Völkerrechts der Rechtswidrigkeit entbehrt, was sich aus § 23 Entw. und Art. 4 der Reichsverfassung ergibt [15]). Hieraus ist weiter zu erkennen, daß man die Voraussetzung eines Treueverhältnisses oder eines Quasi-Treueverhältnisses hat fallen lassen, also im Entwurf ein Treuebruch nicht wesentliches Merkmal des Landesverrats ist. Allerdings gibt es zwei Ausnahmen, und zwar im § 90 und 95 Ziff. 2 Entw., wo ein Treueverhältnis nicht zu verkennen ist [16]).

Angriffsobjekt ist, wie auch im geltenden Recht, der Staat und Angriffsziel die Schwächung der Machtstellung des Staates zugunsten eines anderen Machtfaktors.

Im Gegensatz zum geltenden Recht, das nur einen Angriff auf die Machtstellung des Reiches oder einer seiner Länder im Verhältnis zu anderen Staaten kennt, stellt der Entwurf schon vorbereitende Handlungen zu einem Angriff auf die Machtstellung als Landesverrat unter Strafe [17]).

Der Vorschlag Bindings [18]), daß beim Landesverrat der Staat nicht nur als „Mitglied des Völkerkonzertes“, also in seinen Beziehungen zu anderen Staaten in Betracht kommen solle, sondern auch in seinen Beziehungen zu reinen Machtfaktoren, da solche Machtfaktoren denkbar seien, die

---

15) S. Begründung S. 9.
16) S. meine weiteren Ausführungen.
17) S. §§ 92 und 94 Entw.
18) S. 458 a. a. O.

dem Staat schädlich sein könnten, ist man im Entw. insofern gefolgt, als man im § 97 den Bandenkrieg, eine militärische Unternehmung feindlicher Streitkräfte, die nicht als kriegführende Macht anzusehen sind, einem Kriege mit einer kriegführenden Macht gleich achtet.

Infolgedessen ist nach dem Entw. „Landesverrat die rechtswidrige Verletzung oder Gefährdung bestimmter staatlicher Interessen gegenüber anderen Machtfaktoren".

Mangels der Voraussetzung eines Treueverhältnisses ist die Bezeichnung Landes-„Verrat" nicht mehr richtig. Man hat offenbar die Bezeichnung im Entwurf beibehalten, weil sie sich im Laufe der Jahrzehnte eingebürgert hat. M. E. ist es unrichtig, mit Rücksicht hierauf eine falsche Bezeichnung anzuwenden. Vorzuschlagen ist ein Ausdruck, der die Strafbestimmungen charakterisiert. Dies könnte durch die Bezeichnung „Angriffe gegen die Sicherheit des Staates" geschehen, die man an Stelle des Wortes „Landesverrat" über den zweiten Abschnitt des besonderen Teiles setzen müßte.

§ 2.

Einteilung des Landesverrates.

Die Einteilung des Landesverrates in „militärischen und diplomatischen" Landesverrat ist in den meisten Lehrbüchern üblich. Man faßt unter militärischen Landesverrat die §§ 87 bis 91, unter diplomatischen Landesverrat den § 92 St.G.B. Man kann Liszt [19]) nur zustimmen, daß diese Unterteilung wenig glücklich ist. Die Unterscheidung, ob durch die landesverräterische Handlung die militärischen oder andere Interessen des Reiches verletzt worden sind, ist deshalb nicht scharf, weil durch alle verbrecherischen Handlungen, welche das Gesetz als Landesverrat unter Strafe stellt, sowohl militärische wie andere staatliche Interessen gefährdet oder verletzt werden können [20]). Ebenso ist eine Unterscheidung in Kriegsverrat und Friedensverrat abzulehnen, denn das Delikt aus § 92 St.G.B. kann sowohl im Kriege wie auch im Frieden begangen werden.

---

19) S. 546.

20) So v. Calker S. 55, v. Kries S. 598, Eberbach S. 13, Epstein S. 62, Braunger S. 7.

Eine Einteilung ist, um mit Binding [21]) zu sprechen, wertlos, weil sie weder durchgreifend noch erschöpfend ist. Man wird sich infolgedessen zweckmäßig darauf beschränken, aus jedem einzelnen Delikt das Wesensmoment herauszugreifen und dieses als Bezeichnung gebrauchen.

So hat es der Entwurf auch durchgeführt und richtig von einer lehrbuchartigen Einteilung Abstand genommen. Eine Einteilung zu versuchen, würde auch für den Entwurf zwecklos sein.

Ob die die einzelnen Tatbestände bezeichnenden Begriffe zutreffend sind, wird in der nachstehenden Besprechung der einzelnen Paragraphen zu prüfen sein.

§ 3.

Landesverräterische Untreue.

§ 90 Entw.:

Ein Beauftragter des Reichs oder eines Landes, der ein Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung wissentlich zum Nachteil seines Auftraggebers führt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 92 Ziff. 3 St.G.B.:

Wer vorsätzlich ein ihm von seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachteil dessen führt, der ihm den Auftrag erteilt hat, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Der Tatbestand der landesverräterischen Untreue ist im geltenden Recht und im Entwurf sachlich der gleiche geblieben.

Täter dieses Deliktes kann ein Deutscher oder Nichtdeutscher sein, wobei es gleichgültig ist, ob er für ein bestimmtes Staatsgeschäft oder dauernd, z. B. als Beamter, tätig ist.

Zum Vorsatz gehört, daß der Täter „wissentlich" — der Ausdruck ist im Gegensatz zum geltenden Recht eingefügt worden — durch die Art der Verhandlungsführung den auftraggebenden Staat schädigt und den Nachteil nicht für unabwendbar gehalten hat [22]). Weiterhin ist erforderlich, daß der Täter auftragswidrig handelt.

---

21) S. 459.
22) Vergl. Binding S. 475.

Vollendet ist das Delikt, sobald der Staat einen Nachteil erlitten hat; dies kann nicht schon zu Beginn der Verhandlung geschehen, andererseits braucht das Staatsgeschäft noch nicht zum Abschluß (durch Unterzeichnung, Ratifizierung) gelangt zu sein.

Staatsgeschäfte sind Akte, Verhandlungen, Verträge, die der Staat in staatlicher — wirtschaftlicher, militärischer, finanzieller, kultureller — Hinsicht mit anderen Staaten oder Machtfaktoren (z. B. Völkerbund, Papst) tätigt. Es kann sich um Staatsgeschäfte zwischen dem Reich und den Bundesstaaten, zwischen Bundesstaaten untereinander, und dem Reich oder einem Bundesstaat mit einem auswärtigen Staat handeln [23]).

Mittäterschaft kann nur dann vorliegen, wenn mehrere mit der Führung des Staatsgeschäftes beauftragt worden sind.

Das Delikt des § 90 Entw. verdient als einziges die Bezeichnung „diplomatischer Landesverrat". Ein Verrat liegt insofern vor, als ein Treueverhältnis, das durch den Auftrag begründet worden ist, gebrochen wird. Die jetzige Bezeichnung „landesverräterische Untreue" ist zwar nicht unrichtig, doch ist die vorgeschlagene m. E. klarer.

Verwandt mit dem Delikt aus § 90 Entw. bzw. 92 Ziff. 3 St.G.B. ist der § 141 Abs. 2 Entw. [24]) bzw. 353a St.G.B. (sogen. Arnim-§) [25]). Der § 353a St.G.B., von Binding [26]) als häßliches, totgeborenes Gesetz bezeichnet, ist im Entwurf erheblich erweitert worden. Während das geltende Recht nur den mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten bestraft, ist es im Entwurf unerheblich, ob der Täter im Ausland oder im Inland beschäftigt ist. Ferner kann das Delikt von jedem verwirklicht werden, mag er Amtsträger sein oder nicht [27]).

---

23) S. Aenderungsvorschlag S. 34.

24) § 141 Abs. 2 Entw.: Mit Gefängnis wird bestraft, wer bei der Vertretung des Reichs gegenüber einer auswärtigen Regierung einer amtlichen Anweisung zuwiderhandelt oder in der Absicht, die Reichsregierung irre zu leiten, unwahre Berichte tatsächlicher Art erstattet.

25) § 353a Abs. 2: Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark wird bestraft, der mit einer auswärtigen Mission betraute oder bei einer solchen beschäftigte Beamte, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich erteilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Tatsachen berichtet.

26) S. 494. 27) Begründung S. 80.

So kann z. B. nach dem Entwurf ein Wirtschaftsführer, der wegen eines Handelsvertrages als Vertreter des Reiches mit einer anderen Regierung verhandelt und den Anweisungen zuwiderhandelt, bestraft werden.

Eine weitere Aenderung ist insofern vorgenommen worden, als nach Abs. 3 ein Verlangen des Vorgesetzten für die Strafverfolgung vorliegen muß. Für den Absatz 1 des § 141 Entw. paßt der Absatz 3, da es sich hier um Amtsträger handelt. Da aber, wie oben ausgeführt, in Absatz 2 jeder, also auch der in keinem Abhängigkeitsverhältnis stehende Mensch Täter sein kann, ist es durchaus möglich, daß ein Vorgesetzter garnicht vorhanden ist. Infolgedessen könnte eine Strafverfolgung und eine Bestrafung mangels eines Verlangens garnicht erfolgen, denn ein Anweisender ist nicht ohne weiteres Vorgesetzter und ein Auftragnehmer nicht Untergebener. Richtig müßte daher für den Absatz 2 der letzte Absatz heißen: „Die Tat wird nur auf Verlangen der anweisenden Behörde verfolgt."

Durch die im Entwurf vorgenommene Erweiterung ist es möglich, einen Nichtbeamten, d. h. einen Täter, der nicht der disziplinarischen Bestrafung ausgesetzt ist, doch zu bestrafen, während nach geltendem Recht die Beamten sowohl strafrechtlich wie disziplinarisch bestraft werden können, der Nichtbeamte aber straflos bleibt, sofern der Tatbestand des § 92 Ziff. 3 St.G.B. nicht erfüllt wird.

Die Streitfrage, ob das Delikt auch von dem Mitgliede eines Einzelstaates begangen werden kann, ist dadurch gelöst, daß nach dem Entwurf nur Vertreter des Reiches als Täter in Frage kommen können.

§ 4.

Landesverräterische Beweisvernichtung.

§ 91 Entw.:

Wer ein Beweismittel über ein Rechtsverhältnis zwischen dem Reiche oder einem Lande und einem anderen Staate fälscht oder verfälscht, vernichtet, beschädigt, beseitigt oder unterdrückt und dadurch das Wohl des Reiches oder des Landes gefährdet, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 92 Ziff. 2 St.G.B.:

Wer vorsätzlich zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates im Verhältnis zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Die Tatbestände im Entwurf und im geltenden Recht stimmen im wesentlichen überein.

Als Objekte bezeichnet der Entwurf Beweismittel über ein Rechtsverhältnis, während im geltenden Recht von „Urkunden oder Beweismitteln" die Rede ist. Diese Aenderung dürfte sich als eine sprachliche Verbesserung darstellen, da es insofern unrichtig ist, von Urkunden o d e r Beweismitteln zu sprechen, als Urkunden über ein Rechtsverhältnis stets Beweismittel sind [28]).

Der Entwurf hat den Tatbestand erweitert und spricht weiterhin von „Fälschen, Beschädigen und Beseitigen". Neben dem „Unterdrücken" ist das „Beseitigen" ausdrücklich angeführt, um die zwischen den verwandten Bestimmungen des geltenden Rechtes in dieser Beziehung bestehenden ungerechtfertigten und verwirrenden Verschiedenheiten zu beseitigen [29]). Beiseiteschaffen ist nicht gleichbedeutend mit „Unterdrücken" oder „Vernichten". Man kann von „Vernichten" sprechen, wenn der gedankliche Inhalt des Beweismittels garnicht mehr zu erkennen ist, von „Beschädigen", wenn er nicht mehr mit derselben Deutlichkeit wie vorher zu erkennen ist. Dagegen bleibt das Beweismittel beim „Beiseiteschaffen" und „Unterdrücken" als solches bestehen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Handlungen besteht darin, daß der erste Begriff eine örtliche Entfernung verlangt, während „Unterdrücken" bedeutet: der Benutzung durch einen anderen entziehen [30]). Während nun das geltende Recht das fälschliche Anfertigen einer Urkunde nicht unter Strafe stellt, was Binding [31]) mit Recht als eine böse Lücke bezeichnet, hat der Entwurf diese Lücke ausgefüllt und das Fälschen eines Beweismittels in den Tatbestand aufgenommen. Es ist ja auch nicht einzusehen, weshalb das Reich hierdurch minder gefährdet sein soll, als durch das Verfälschen. Die Erweiterung ist infolgedessen durchaus gerechtfertigt, denn wenn auch die Urkundenfälschung strafbar ist, so kann man nach geltendem Recht gegebenenfalls die Tat zum Nachteil des Reiches nicht als Landesverrat bestrafen.

Während es im geltenden Recht zweifelhaft sein kann, ob die Bezeichnung „zur Gefährdung" bloß die Willensrichtung des Täters oder das wirkliche Eintreten der Gefahr

---

28) So auch Binding S. 475.
29) Begründung S. 109 zu § 209,2.
30) So Olshausen zu § 274, Frank § 274, R.G. 1,159.
31) S. 475.

bezeichnet [32]), wird im Entwurf klar zum Ausdruck gebracht, daß durch die Worte „und dadurch das Wohl ... gefährdet" sowohl der Vorsatz des Täters auf die Gefährdung gerichtet, als auch zur Vollendung des Deliktes die Gefährdung eingetreten sein muß.

Die Bezeichnung des § 91 Entw. mit „Landesverräterische Beweisvernichtung" ist unzutreffend. Da der Bruch eines Treueverhältnisses nicht Voraussetzung ist, kann man von einem „Verrat" nicht sprechen. Einen die einzelnen Handlungsmomente umfassenden Ausdruck gibt es nicht. Da dieses Delikt als eine Qualifikation der Urkundenfälschung anzusprechen ist, ist m. E. die Bezeichnung „Beweisfälschung" in Anlehnung an die Bezeichnung „Urkundenfälschung" vorzuschlagen, so daß also § 91 Entw. mit „Staatsgefährende Beweisfälschung" zu bezeichnen ist [33]).

§ 5.

Ausspähung von Staatsgeheimnissen.

§ 92 Entw.:

Wer sich Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände oder Nachrichten, deren Geheimhaltung vor einer anderen Regierung für das Wohl des Reiches oder eines Landes erforderlich ist, in der Absicht verschafft, sie in einer das Wohl des Reiches oder des Landes gefährdenden Weise zu verwenden, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 3 d. Spionagegesetzes [34]):

Wer sich den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, in der Absicht verschafft, sie zu einer die Sicherheit des Reiches gefährdenden Mitteilung zu gebrauchen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer sich Nachrichten der bezeichneten Art in der Absicht verschafft, sie zu einer die Sicherheit des Reiches gefährdenden Mitteilung an eine ausländische Regierung oder an eine im Interesse einer ausländischen Regierung tätige Person zu gebrauchen.

---

32) Die herrschende Lehre legt die Worte „zur Gefährdung" objektiv aus. Vergl. Frank 2 zu § 92, Olshausen 4 zu § 92, Binding S. 476, Ebermayer 8 zu § 92, Oppenheim S. 85; a. A. Hälschner 2,761.

33) Vergl. die Bezeichnung des 14. Abschnitts Entw., wo unter den Oberbegriff „Urkundenfälschung" nur die Vernichtung etc. gefaßt wird (§ 209 Entw.).

34) Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (RGBl. S. 195).

Bis zum Gesetz vom 3. Juli 1893 (erstes Spionagegesetz) waren nur die Mitteilung von Staatsgeheimnissen an die andere Regierung selbst und die öffentliche Bekanntmachung, nicht aber auch die Mitteilung an einen Unbefugten unter Strafe gestellt; ferner kann auch nach § 92 Abs. 1 St.G.B. die Ausspähung solcher Geheimnisse nicht bestraft werden. Durch das Gesetz vom 3. Juli 93 (später 3. Juni 1914) versuchte man diese Lücke auszufüllen und bestrafte sowohl die einfache als auch die landesverräterische Ausspähung militärischer Geheimnisse und ebenso deren einfache vorsätzliche und die landesverräterische Mitteilung an jeden Unbefugten. Da Staatsgeheimnisse nicht militärischer Art auch schutzbedürftig sind, hat man im Entwurf im § 92 einen Tatbestand aufgenommen, der in ähnlicher Form im Gesetz vom 3. Juni 1914 (zweites Spionagegesetz) enthalten ist. Der Unterschied der Entwurfsbestimmung und § 3 Spion.-Ges. liegt darin, daß es sich im § 92 Entw. um Staatsgeheimnisse jeder Art handelt, wohingegen das Spion.Ges. militärische Geheimnisse schützen soll. Das Spion.Ges. soll als lex specialis weiter gelten [35]).

Während im Spion.Ges. auch der Fall der sogenannten einfachen Ausspähung, d. h. ohne die landesverräterische Absicht, schon bestraft wird [36]), ist der Entwurf nicht soweit gegangen und hat die einfache Ausspähung nicht als Tatbestand aufgenommen [37]). Das Delikt des § 92 Entw. stellt sich als eine selbständige, strafbare Vorbereitungshandlung, nicht als Versuch des Verrats von Staatsgeheimnissen (§ 93 Entw.) dar. Im geltenden Recht ist nur dann eine Strafbarkeit gegeben, wenn die Handlung des Täters bereits einen Versuch eines Geheimnisverrates darstellt. (§ 92 Abs. 1 St.G.B.) Der Grund dieser neu aufgenommenen Bestimmung ist, wie aus der Begründung [38]) klar hervorgeht, der, daß die bisherige Bestimmung dem Spion, der einer Ausspähung überführt ist, die Ausrede offen läßt, freiwillig die Ausführung des Verrates aufgegeben zu haben, sodaß er nach § 46 St.G.B. straflos bleibt. Die Bestimmung ist bereits in den Entwürfen, die dem vorliegenden vorausgingen, aufgenommen. Allerdings begründete man die Notwendigkeit dieser neuen Bestimmung mehr aus gesetzestechnischen als

35) S. Begründung S. 64.

36) § 4 Spionage-Gesetz, von Züblin a. a. O. S. 100 als Neugier-Delikt bezeichnet.

37) Ueber die Objekte s. unten bei der Besprechung des § 93.

38) S. 64.

aus kriminalpolitischen Bedürfnissen, da „die Verwandtschaft und Gleichwertigkeit der zu schützenden Güter nicht nur eine gemeinschaftliche, sondern auch gleichmäßige Behandlung des militärischen und des sonst staatsgefährlichen Geheimnisverrates ermöglicht."

Die Ausdehnung des Schutzes militärischer Geheimnisse auf Staatsgeheimnisse überhaupt kann einem begründeten Bedenken umsoweniger begegnen, als die Wahrung dieser Geheimnisse vorzugsweise den damit betrauten Beamten und Militärpersonen obliegt, für Dritte aber kaum von praktischer Bedeutung ist [39]). Zwar wird in den Besprechungen zum Entwurf von 1927 [40]) die Notwendigkeit dieser neuen Bestimmung in Abrede gestellt, da Gefahren vorausgesehen werden, die darin bestehen, daß Leute auf Grund dieser Bestimmung bestraft werden können, die keine staatsgefährdende sondern staatsfördernde Absicht haben. Diese Gefahr besteht m. E. nicht, da bei Vorliegen einer nicht staatsgefährdenden Absicht eine strafbare Handlung nicht gegeben ist. Handelt der Täter aus dem Grunde, um ein rechtliches Gut zu erhalten oder zu fördern, so kann diese Handlung nicht zugleich derjenigen Norm widersprechen, die dieses Rechtsgut zu schützen berufen ist und er handelt nur dann schuldhaft, wenn er einen Angriff auf das Schutzobjekt führt [41]). Löwenthal [42]) hält die Aufnahme des § 92 Entw. auch aus dem Grunde für bedenklich, weil der Zweck, den ertappten Spionen die Ausrede des freiwillig aufgegebenen Verrates abzuschneiden, den die Begründung angibt, das Staatsinteresse schädigt, weil der Spion sein Vorhaben nur deshalb fortsetzt, weil er doch strafbar ist, während er jetzt im geltenden Recht wegen der eintretenden Straflosigkeit vom Versuche zurücktreten würde. Mag man dieser Ansicht beitreten oder nicht, so bleibt doch die Notwendigkeit bestehen, Staatsgeheimnisse den militärischen gleichzustellen. Da nun das Spionagegesetz schon die Regelung bezüglich der militärischen Geheimnisse getroffen hat, muß auch der Entwurf diese für Staatsgeheimnisse treffen.

Zur Erfüllung des Tatbestandes wird das „Verschaffen" verlangt, was andeutet, daß ein eigenmächtiges Handeln vor-

---

39) S. Begründung zum Entwurf von 1909 S. 439; Radbruch, „Justiz" 1927 Bd. III, 107.

40) S. Radbruch und Löwenthal in „Justiz" Bd. III, 107 bezw. 123.

41) S. Graf Dohna D. J. Z. 30 S. 146; im übrigen s. m. Ausführungen S. 35.

42) „Justiz" Bd. III, 125.

liegen muß. Binding [43]) führt hierzu aus: „In dem Sichverschaffen liegt das Moment der Eigenmacht, des unbefugten Handelns gegenüber der Regierung, im Gegensatz zur Erlangung auf Grund eines Rechtsgeschäftes mit ihr oder ihren Organen. Der Drucker, dem Schriften oder Zeichnungen von der kompetenten Stelle zur Vervielfältigung übergeben werden, der Mechaniker, der das schadhafte Modell ausbessern soll, sie kommen nicht rechtswidrig in den Besitz des Geheimnisses, aber auch der nicht, der ein verlorenes Schriftstück dieser Art findet und Kenntnis von seinem Inhalte nimmt." Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes ist also zu bemerken, daß der Vorsatz des Verschaffens, d. h. der durch Willensbetätigung erfolgende Besitz oder Kenntniserlangung, erforderlich ist [44]).

Der Entwurf hat gegenüber dem Spion.Ges. und den vorher erschienenen Entwürfen insofern eine Erweiterung vorgenommen, als es bisher hieß: „Zu einer . . . Mitteilung zu gebrauchen", während es im Entwurf lautet: „In einer . . . Weise zu verwenden". Weshalb diese Aenderung vorgenommen ist, wird in der Begründung nicht erwähnt. Hierdurch wird der Tatbestand erweitert, weil man ein Handeln in „staatsgefährdender Weise" eher nachweisen kann, als den Gebrauch einer Mitteilung [45]). Außerdem ist der Ausdruck „zu einer Mitteilung" bedenklich, ja sogar unkorrekt. Es ist nicht möglich, einen Täter zu bestrafen, der ein Modell in staatsgefährdender Absicht sich verschafft, um es an eine ausländische Regierung weiter zu geben. Von Mitteilung kann man nur dann sprechen, wenn der Täter seine durch die Besitz- oder Kenntnisverschaffung erlangte Wissenschaft weitergibt [46]).

Hieraus ergibt sich, daß die vorgenommene Aenderung, d. h. der Ausdruck „in einer Weise zu verwenden" durchaus gerechtfertigt ist.

Die Bezeichnung „Ausspähung von Staatsgeheimnissen" ist m. E. treffend, da ja nur das „Sichverschaffen" und nicht die Verwendung getroffen werden soll. Letztere fällt unter § 93 Entw.

---

43) S. 488.
44) Vergl. Köhler a. a. O. S. 32.
45) Beispiele führt Löwenthal „Justiz" S. 123 an.
46) Vergl. Oppenheim S. 77, der für den Entw. von 1909 vorschlägt, den Ausdruck „zu einer gefährdenden Mitteilung" durch die Wendung „den Besitz oder die Kenntnis in einer das Wohl, insbesondere die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates gefährdenden Weise weiterzugeben" zu ersetzen.

§ 6.

Verrat von Staatsgeheimnissen.

§ 93 Entw.:

Wer Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände oder Nachrichten, deren Geheimhaltung vor einer anderen Regierung für das Wohl des Reiches oder eines Landes erforderlich ist, an einen anderen gelangen läßt und dadurch das Wohl des Reiches oder des Landes gefährdet, wird mit Zuchthaus bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 92 Ziff. 1 St.G.B.:

Wer vorsätzlich Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekannt macht, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

§ 1. Spionagegesetz:

Wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt und dadurch die Sicherheit des Reiches gefährdet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich Nachrichten, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, an eine ausländische Regierung oder an eine Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, gelangen läßt und dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet.

Hat der Verrat einen schweren Schaden für die Sicherheit des Reichs zur Folge gehabt, so kann, wenn der Täter dies vorausgesehen und gegen Entgeld gehandelt hat, auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden.

Im Strafgesetzbuch wird die Mitteilung von Staatsgeheimnissen, von denen der Täter weiß, daß sie vor einer an-

deren Regierung geheim zu halten sind, an eine andere Regierung oder deren öffentliche Bekanntmachung unter Strafe gestellt.

Diese Bestimmung hat sich als unzureichend erwiesen, da nur die Mitteilung an eine andere Regierung, nicht aber die Mitteilung an einen Unbefugten, insbesondere was praktisch am bedeutsamsten ist, an einen Agenten einer ausländischen Regierung [47]) mit Strafe bedroht wird. Um diese Lücke auszufüllen, wurde nach dem Vorbild anderer Staaten [48]) im Gesetz vom 3. Juli 1893 (erstes Spion.Ges.) u. a. die vorsätzliche Mitteilung von militärischen Geheimnissen an einen anderen erfaßt. Aber auch dieses Gesetz war insofern lückenhaft, als Nachrichten über staatswichtige Vorgänge und Tatsachen nicht bestraft werden konnten [49]). In dem neuen, jetzt noch geltenden Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (zweites Spion.-Ges.) wurde die Strafbestimmung des Gesetzes von 1893 durch den § 1 Abs. 2 ergänzt, der auch das Gelangenlassen von Nachrichten an eine ausländische Regierung oder an eine Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, unter Strafe stellt.

I. Geheimes und Geheimzuhaltendes.

Während im § 92 Ziff. 1 St.G.B. Staatsgeheimnisse generell geschützt werden, läßt der Entwurf in Anlehnung an das Spion.Ges. diesen allgemeinen Begriff fallen und führt einzelne Tatbestandsmerkmale auf: „Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände oder Nachrichten".

Allerdings sind im St.G.B. außer dem generellen Begriff „Staatsgeheimnisse" auch „Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten" aufgeführt. Der Begriff der Urkunde ist hier weiter zu fassen als im § 267 St.G.B. Hier ist erforderlich, daß die verkörperte, ihrem gedanklichen Inhalt nach für den Rechtsverkehr bestimmte Erklärung [50]) zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist. Für den § 92 Ziff. 1 St.G.B. ist der Begriff insofern weiter zu fassen, als eine Beweiserheblichkeit nicht

---

47) Vergl. Begründung S. 64.

48) Frankreich: loi qui établit des penalites contre l'espionage von 1886; England: oficial Secrets Act. von 1889.

49) S. Binding S. 482; Ebermayer in Seuff. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 72, S. 272, Mayer in D. J. Z. 1912 S. 418.

50) S. Frank S. 586.

notwendig ist [51]). Es handelt sich ja nicht um den Schutz eines Rechtes, sondern um den Schutz des Wohles des Reiches, sodaß eine Urkunde im Sinne des § 92 für das Recht des Reiches völlig indifferent sein kann [52]). Für den weiteren Urkundenbegriff ist es nur erforderlich, daß die Urkunde zum Beweise einer Tatsache geeignet und bestimmt ist [53]).

Für den Entwurf ist die Streitfrage unerheblich, weil das Wort Urkunde nicht mehr aufgenommen ist. Unter dem Begriff „Schriften und Zeichnungen" fallen sowohl die Urkunden in obigem Sinne als auch solche Schriftstücke, d. h. geschriebene Gedanken, die nicht zum Beweis einer Tatsache geeignet oder bestimmt sind. Notwendig ist nur, daß sie von vornherein ein Staatsgeheimnis bilden, d. h. daß die Geheimhaltung für das Wohl des Reiches erforderlich ist, z. B. Geheimverträge zwischen Staaten und der hiermit zusammenhängende Schriftwechsel, auch können Mobilmachungspläne hierunter fallen.

Unter den Begriff Gegenstände im Sinne des Spion.Ges. fallen sowohl bewegliche wie unbewegliche Sachen. Sachen im Sinne des B.G.B., ferner aber auch Gegenstände, die nicht Sachen im Rechtssinne sind [54]).

Insofern fallen unbewegliche Sachen unter die Bestimmung des Spion.Ges. als es genügt, daß diese zur Kenntnis des Täters gelangen, was durch Zeichnung, Photographie oder Beschreibung [55]) geschieht [56]). Ein „Inbesitzgelangenlassen" wäre ja bei unbeweglichen Sachen unmöglich. Als eine Nachricht ist diese Art der Uebermittlung nicht aufzufassen, da der Gegenstand selbst Objekt des Verrates

---

51) Dies gilt ja auch nur für den Begriff der Privat-Urkunde in § 267 St.G.B., so die ständ. Rechtspr. des R.G. 48,125; 50,213; 42,97; 49,32.

52) S. Hälschner II, 523; Eberbach S. 22.

53) S. R.G. 17,105; 2,425; von Buri Ger.S. 28,28; 36,117; Epstein S. 86; Eberbach S. 22; Köhler Gold. A. 52,15, bezeichnen Urkunden als Schriftstücke, welche einen gedanklichen Inhalt haben, wohingegen Binding 2,150, Olshausen § 95 4b annehmen, daß auch hier nur Schriftstücke mit der Bestimmung zum Beweise rechtserheblicher Tatsachen gemeint sind.

54) Vgl. Binding S. 482 und die dort aufgeführten Beispiele: Tiefe von Küstengewässern, Beschaffung von Flußmündungen u. a. mehr.

55) S. R.G. 25,47.

56) Vergl. Binding S. 482, v. Calker S. 59, Züblin S. 82, Seuffert Zt. f. d. Ges.-Strw. Bd. 14 S. 586; Stenglein zu § 1 des Spion.-Gesetzes.

ist und nicht die Mitteilung (Beschreibung, Photographie oder Zeichnung [57]).

Im Entwurf ist man insofern vom Spion.Ges. abgewichen, als man nicht das Inbesitz- oder Zurkenntnisgelangenlassen aufnimmt, sondern das Gelangenlassen an einen anderen bestraft. Man kann annehmen, daß diese Aenderung eine Erweiterung gegenüber dem Spion.Ges. bedeuten soll, für die Preisgabe von Gegenständen trifft dies jedoch nicht zu. Unter den Begriff „Gelangenlassen" wird man nicht ohne weiteres „zur Kenntnis eines anderen" ergänzen können, sondern darunter nur bezüglich der Gegenstände ein „Inbesitzgelangenlassen" annehmen. Bei beweglichen Sachen ist dies gegeben, nicht aber bei unbeweglichen. Infolgedessen sind unter „Gegenstände" im Sinne der Entwurfsbestimmung nur bewegliche Sachen zu verstehen. Ob diese Abänderung gegenüber dem Spion.Ges. praktisch ist, mag dahingestellt sein. Will man aber, wie in der Begründung ausgeführt, die Bestimmung des § 93 an das Spion.Ges. anlehnen, so ist nicht einzusehen, weshalb man den vorteilhafteren Ausdruck „in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt" durch den äußerlich einfacheren aber auch engeren Ausdruck ersetzt.

Wenn Oppenheim [58]) sagt, daß Gegenstände im Sinne des Spion.Ges. nur solche Gegenstände sind, die wegen ihrer Eigenschaft als Gegenstand, d. h. wegen ihrer körperlichen Beschaffung geschützt, daher niemals Schriften und Zeichnungen sind, so ist dieser Meinung aus dem Grunde nicht beizupflichten, weil Schriften und Zeichnungen auch Sachen im Rechtssinne darstellen, also unter den Oberbegriff „Gegenstand" fallen müssen. Hieraus ist zu folgern, daß die Aufzählung „Schriften und Zeichnungen" bloß zur näheren Erklärung des Begriffes „Gegenstand" geschieht [59]).

Als weiteres und letztes Objekt werden „Nachrichten" genannt. Nachrichten im Sinne des Spion.Ges. und des Entwurfes sind daher nur solche, die nicht schon als Mitteilung von Gegenständen strafbar sind, d. h. schriftlich oder mündlich erhaltene Mitteilungen über Nichtgegenständliches, über Bewußtseinstatsachen [60]). Schriftliche Nach-

---

57) Vergl. Eberbach S. 20.
58) S. 64.
59) So auch Züblin S. 82, Eberbach S. 20.
60) Eberbach S. 22, Züblin S. 85; R.G. 25,47; Kohlrausch a. a. O. S. 251; Ebermayer L.Z. 1914, 107, Freiesleben Z. St. W. 45 S. 251; Meidinger S. 45 nimmt nur mündliche Mitteilungen unter den Begriff Nachrichten.

richten, d. h. die schriftliche Niederlegung bildet nicht den Gegenstand der Preisgabe und wird nicht eine Schrift — Gegenstand — im Sinne der Bestimmung. Während bei einer Schrift ein Gegenstand verraten wird, wird bei schriftlicher Nachricht die Bewußtseinstatsache preisgegeben, die erst durch die Preisgabe etwas Gegenständliches bekommt [61]).

Löwenthal [62]) verlangt den Begriff „Nachrichten" zu streichen, da Zustände und Ereignisse, Handlungen und Absichten, Maßregeln und Einrichtungen der Gegenwart, der Vergangenheit und selbst der Zukunft unter diesen Begriff fallen. Der Versuch würde in Zukunft nicht selten sein, den politischen Gegner durch Belauschung vertraulicher Zwiegespräche in ein Landesverratsverfahren zu verwickeln. Daß, wie Löwenthal sagt, der Entwurf insoweit einen Eingriff in das verfassungsmäßige Recht der freien Meinungsäußerung darstellt, ist m. E. nicht richtig, da eine Preisgabe von geheimen Nachrichten keine Meinungsäußerung im Sinne des Art. 181 R.V. ist, ferner eine solche Preisgabe nicht innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze liegt.

Im St.G.B. ist der generelle Begriff „Staatsgeheimnis" noch aufgeführt, worunter jede Tatsache fällt, deren Wissenschaft eine Staatsregierung nicht über den Kreis der amtlich Wissenden ausgedehnt wissen will und deren Wissenschaft sich in der Tat annähernd noch auf diesen Kreis beschränkt [63]).

Durch die besondere Erwähnung der „Nachrichten" in § 92 Ziff. 1 St.G.B. wird die Preisgabe von Bewußtseinstatsachen mit Strafe bedroht, sodaß praktisch das Wort „Staatsgeheimnis" den „anderen Gegenständen" im Entwurf gleichzusetzen ist [64]).

Im St.G.B., im Spion.Ges. von 1914 und auch im Entwurf finden wir die Wendung „deren Geheimhaltung . . erforderlich ist".

Geheimzuhaltendes muß noch geheim sein. Der Begriff des Geheimseins ist nach der bisherigen Rechtssprechung relativ, d. h. es kommen nicht nur Geheimnisse in Frage, die entweder überhaupt nicht erkennbar oder nicht ohne weiteres erkennbar sind; es kommt nur darauf an, daß der Gegenstand oder die Nachricht der anderen Regierung nicht bekannt ist. — Jedermann bekannte Tatsachen und

---

61) Züblin S. 84.
62) „Justiz" Bd. 3 1927 S. 121.
63) Binding S. 477.
64) So auch Eberbach S. 21.

alles, was jedermann zugänglich sein kann, scheiden aus, da solche Dinge einer Geheimhaltung nicht fähig sind. So scheiden alle Zeichnungen und Schriften aus, die durch den Buchhandel veröffentlicht worden sind und von jedermann erworben werden können. Ebenso kann nicht geheim sein, was von jedermann zu sehen ist[65]), jedoch mit der Einschränkung, daß ein genauer Bericht eines technisch geschulten Beobachters trotz der Offensichtlichkeit Verrat sein kann. Infolgedessen kann das, was für jeden erkennbar und verständlich ist, nicht geheim sein[66]). Sobald eine geheime Tatsache einer Person bekannt geworden ist, hört sie auf, ihr gegenüber ein Geheimnis zu bilden. Ebenso ist es bei einer Regierung. Hat sie von einer im Inland geheim gebliebenen Tatsache erfahren, so ist sie ihr gegenüber nicht mehr geheim; hierdurch hört sie aber nicht auf gegenüber jedermann geheim zu sein. Es bleibt also immer noch die Möglichkeit, das Geheimnis an eine andere Regierung oder an einen anderen preiszugeben. Möglich ist ferner, daß eine Tatsache einem anderen schon bekannt ist, es fehlt ihm aber noch die Kenntnis einer Einzelheit; wird diese preisgegeben, so kann der Tatbestand des Geheimnisverrates erfüllt werden. Schließlich kann eine Bestrafung wegen Geheimnisverrates auch dann gegeben sein, wenn bei einer schon in gewissem Umfange bekannten Tatsache oder bei zweifelhaftem Wissen der fremden Regierung durch einen weiteren Verrat infolge der Persönlichkeit des Verräters eine Bestärkung der Richtigkeit der erlangten Kenntnis erfolgt[67]).

Die weite Ausdehnung des Geheimnisbegriffes durch das Reichsgericht, die besonders in der Entscheidung 25, 42 zum Ausdruck kommt, hat man mit Recht angefochten. In dieser Entscheidung heißt es, daß die Begrenzung des Kreises, welchem das Geheimnis nicht zugänglich gemacht werden darf, von der Beschaffenheit des einzelnen Falles abhängt. „Das Interesse der Landesverteidigung wird vielleicht in keiner Weise dadurch beeinträchtigt, daß Bewohner eines ganzen Landstriches im Inland über die Stärke gewisser Verteidigungsmittel ganz genau unterrichtet sind, während durch Verbreitung einer solchen Kenntnis im Ausland die

65) Binding S. 482; Seuffert a. a. O. 587.

66) Vergl. Eberbach S. 23: „Zum Begriff des Geheimnisses ist nur notwendig, daß nicht jeder von seinem Bestehen wissen soll, also nicht das Nicht-Erkennbare, sondern das Nichtkennensollen bedeutet Geheimnis im Sinne des Geheimnisverrates."

67) Vergl. Freiesleben Z. St. W. 45 S. 249 und die dort zitierten Entscheidungen.

Sicherheit des Deutschen Reiches unzweifelhaft gefährdet werden würde." Liszt[68]) folgert aus dieser Entscheidung, daß nach der Auffassung des Reichsgerichts die ganze Geographie des Deutschen Reiches ein großes militärisches Geheimnis darstellt. Er verlangt daher[69]), daß der Begriff des Geheimnisses klar umschrieben werde. Nach seinem Vorschlage soll ein Geheimnis nach der persönlichen Seite nur vorliegen, wenn die Kenntnis der Tatsache nicht über einen geschlossenen Kreis hinausgedrungen ist und dieser geschlossene Kreis durch diejenigen Personen umgrenzt wird, die von den Tatsachen kraft ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung oder infolge eines amtlichen Auftrages Kenntnis haben[70]).

Der Forderung von Liszt ist insoweit beizustimmen, als die Relativität des Geheimseins möglichst einzuschränken ist. Wie groß der Kreis der Mitwisser ist, ist ohne Bedeutung. Es kommt nicht darauf an, daß das Geheimnis nur wenigen Leuten bekannt ist[71]). „Der Gegenstand ist dann geheim, wenn seine Kenntnis den Kreis der Personen, für die sie bestimmt ist, noch nicht erfüllt, jedenfalls noch nicht oder nur um ein Kleines überschritten hat. Jedes Geheimnis hat auch seine Schmarotzer. Gerade wegen dieser Stellung sind sie meist zur Diskretion verpflichtet, sodaß das Geheimnis durch diese Auswüchse des Kreises der Wissenden noch nicht aufhören muß, ein solches zu sein[72])."

Zur Geheimhaltung muß ferner noch der Wille des Geheimnisträgers hinzukommen. Daß Dinge geheimhaltungsfähig und mit Erfolg geheim gehalten worden sind, machen sie noch nicht zu einem Geheimnis. Zwar steht Freiesleben[73] auf dem Standpunkt, daß besondere Vorkehrungen, um das Geheimbleiben zu verbürgen, nicht notwendig seien, ausschlaggebend sei vielmehr, daß die Interessen des Reichs das Geheimbleiben erheischen, damit nicht durch das Bekanntwerden seiner Machtstellung im Verhältnis zu anderen Staaten Abbruch geschehen könne. Er geht sogar soweit, daß eine der Reichsregierung selbst noch garnicht bekannte Tatsache geheim zu halten sei, indem z. B. ein Deutscher über eine von ihm gemachte Erfindung nicht durch den Verkauf an eine fremde Macht frei verfügen darf. Dieser An-

---

68) In Festschrift für Brunner S. 204.
69) Daselbst S. 218.
70) Vergl. Löwenthal S. 132.
71) S. Frank zu § 300.
72) Binding S. 483. 73) S. 250.

sicht ist deshalb nicht zuzustimmen, weil der Geheimnisträger dartun muß, daß eine Geheimhaltung von ihm erwünscht oder gefordert wird, wobei der Geheimhaltungswille nicht aus einer besonderen Sekretur hervorzugehen braucht, sondern auch schlüssige Handlungen genügen [74]). Ebenso hängt es von dem Willen des Geheimnisträgers ab, ob ein Geheimnis weiterhin geheim bleiben soll. Gibt die Regierung z. B. bis dahin geheim gebliebene Tatsachen bekannt, so ist kein Geheimnisverrat mehr möglich (z. B. durch Oeffnen der Archive).

Geheimzuhalten kann ferner nur etwas Wahres sein; was also z. B. die Nachrichten betrifft, so müssen sie sich auf wahre Zustände oder Ereignisse beziehen. Infolgedessen können bewußt falsche Nachrichten, gleichviel aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke sie mitgeteilt werden, nach geltendem Recht nicht unter Strafe fallen [75]). Sie können aber auch nicht unter § 93 Entw. fallen. Diese bestehende Lücke wird aber durch § 94 Entw. (s. unten) ausgefüllt.

Durch den Versailler Vertrag sind dem Deutschen Reiche in politischer wie auch militärischer Beziehung schwerwiegende Verpflichtungen auferlegt worden. Dieser Friedensvertrag ist, da gemäß Art. 45 Abs. 2 R.V. ein Friedensschluß nur in Form eines Reichsgesetzes möglich ist, Gesetz geworden. Dieses Gesetz ist im R.G.Bl. 1919 S. 687 verkündet worden. Der veröffentlichte Friedensvertrag ist demnach innerstaatliches Recht geworden.

Es kann nun vorkommen, daß der Staat gegen dieses Vertragsgesetz verstößt, z. B. dadurch, daß er einen Soldaten vor Ablauf der im Friedensvertrage vorgeschriebenen Dienstzeit entläßt [76]), um dadurch einen weiteren Soldaten ausbilden zu können, oder auch geheime Waffenlager unterhält, Tatsachen, die der Staat geheim halten will. Nach der Rechtssprechung des Reichsgerichts kann die Preisgabe solcher Geheimnisse bestraft werden. Man hat eingewendet, daß die Enthüllung gesetzwidriger Tatsachen nicht strafbar sein kann, weil § 92 St.G.B. doch die berechtigten Interessen des Staates schützen will und dieser unmöglich ein berechtigtes Interesse daran haben kann, daß solche Handlungen straflos bleiben [77]). Gegen diese Beweisführung wendet sich Kantorowicz [78]) mit Recht, „weil das Gesetz nicht

74) So von Liszt in Festschrift a. a. O. S. 221.
75) Vergl. Frank § 92 II, 1; Freiesleben S. 250.
76) Vergl. Eberbach S. 44.
77) Vergl. Wegener, Kriminelles Unrecht.
78) „Justiz" Bd. 2 Heft 1, 1926, S. 97.

nur die rechtlichen, sondern auch die politischen Interessen des Staates gegen Verrat schützen will und diese können in einem höheren Sinne berechtigt sein, selbst wenn sie etwa einem aufgezwungenen Gesetze zuwiderlaufen."

Neben dem Geheimhaltungswillen ist Tatbestandsmerkmal, daß die Geheimhaltung für das Wohl des Reiches oder eines Landes erforderlich ist, d. h. es muß ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung vorliegen, um den strafrechtlichen Schutz eines Geheimnisses zu begründen. Wann die Geheimhaltung erforderlich ist, ist eine reine Tatfrage und dem richterlichen Ermessen überlassen. Dem Richter wird hier eine sehr schwere Aufgabe gestellt, die er wohl selten ohne Zuziehung von Gutachtern lösen wird. Das Urteil im Fechenbach-Prozeß[79]) gab neuerdings Anlaß zu einer umfangreichen Polemik gegen das Verfahren vor den Gerichten in Landesverrats- und Spionage-Prozessen[80]). Einerseits werden diese Entscheidungen als ein Auswuchs der sog. politischen Justiz bezeichnet, andererseits führt man die Urteile darauf zurück, daß der Richter — menschlich begreiflich — aus einem vielleicht mehrdeutigen Gutachten vorwiegend das heraushört, was seiner eigenen politischen Einstellung am ehesten entspricht. Löwenthal[81]) erscheint es daher sachdienlich, in dieser hochpolitischen Materie dem Angeklagten die Garantie einer einwandfreien Begutachtung dergestalt zu gewähren, daß auf sein Verlangen über die einschlägigen Fragen eine Auskunft des Auswärtigen Amtes einzuholen sei, von der das Gericht nicht zum Nachteil des Angeklagten abweichen dürfe. Die Forderung Löwenthals rührt offenbar daher, daß das Reichsgericht in der Strafsache gegen Wandt entgegen dem Gutachten des Abgeordneten Professor Schücking und des Auswärtigen Amtes die Frage bejaht, ob ein aus der Kriegszeit stammendes Dokument im Interesse des Reiches geheim zu halten sei. Trotzdem geht m. E. die For-

---

79) Fechenbach war Privatsekretär Eisners in München und hat ein Telegramm des bayrischen Gesandten beim Vatikan, Ritter, daß der Papst mit einem scharfen Vorgehen Oesterreichs gegen Serbien einverstanden sei (sog. Rittertelegramm), einem ausländischen Journalisten gegeben, der es in der französischen Presse veröffentlichte. Vergl. hierzu Hirschberg und Freymuth „Justiz" Bd. 2, 4, 1927.

80) Vergl. Löwenthal „Justiz" S. 137; Kantorowicz „Justiz" II, 1, 1926; Freymuth „Justiz" Bd. II, 4, 1927; Ministerialdirektor Falck fordert Nachprüfung der Hoch- und Landesverratsentscheidungen durch den Preußischen Landtag, Berl. Tgb. vom 8. 7. 1927 Nr. 319.

81) „Justiz" S. 137.

derung Löwenthals zu weit, da dies ein Eingriff in die freie Beweiswürdigung des Gerichtes darstellen würde; es wäre ein Unterstellen des Richters unter das Auswärtige Amt. Die Befürchtungen Löwenthals sind auch wohl deshalb zu groß, weil praktisch bei Hinzuziehung von prominenten Gutachtern diesen Folge geleistet wird.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Spionage-Gesetz und den Bestimmungen des Entwurfs besteht darin, daß beim Spionage-Gesetz alles geheim zu halten ist, was die militärische Macht stärkt, wobei ein Verrat eine Gefährdung oder Beeinträchtigung dieser Stellung herbeiführen kann, während im Falle des § 93 Entw. durch den Verrat das Wohl des Reiches gefährdet sein muß, d. h. daß hierdurch die politische Position des Reiches verändert werden muß. Ob die militärische Stellung oder die politische und rechtliche Stellung des Reiches beeinträchtigt worden ist, ist eine Frage des konkreten Falles. Es ist durchaus möglich, daß Dinge der Landesverteidigung nicht nur rein militärische Anordnungen und Gegenstände umfassen, sondern auch alles, was indirekt eine Stärkung der Militärmacht zur Folge hat [82]). Die Gefährdung des Wohles des Deutschen Reiches ist wohl immer dann zu bejahen, wenn durch den Verrat die andere Regierung zum völkerrechtlichen Einschreiten veranlaßt werden könnte, ferner aber auch dann, wenn hierdurch der andere Staat berechtigt sein würde, seine mit dem Reich getroffenen Abmachungen nicht zu erfüllen und dgl. mehr.

II. Die Handlung.

Bezüglich der Handlung des Deliktes ist gegenüber dem Spionage-Gesetz insofern eine Aenderung im Entwurf vorgenommen, als man hier die Wendung „in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen lassen" durch den anscheinend einfacheren Ausdruck „an einen anderen gelangen lassen" ersetzt. Diese Aenderung ist m. E. nicht zweckmäßig [83]).

„In den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen lassen" bedeutet die Herbeiführung der tatsächlichen oder geistigen Verfügungsgewalt eines anderen über das Geheimnisobjekt, während der Ausdruck „Gelangenlassen" nur die Herbeiführung der tatsächlichen Verfügungsgewalt bezüglich

---

82) So auch Eberbach S. 28.
83) S. meine obigen Ausführungen S. 17.

der Gegenstände zum Ausdruck bringt. Van Calker [84]) hält den Ausdruck „Offenbarwerden", den das norwegische Recht gebraucht, für besser. Da der im Spion.Ges. gebrauchte Ausdruck eine feine Unterscheidung der zweifachen Möglichkeit der Begehung des Deliktes enthält, denn das Objekt des Geheimnisses muß stets ein geistiges — Wissen einer Eigenschaft, einer Imobilie, einerTatsache, Nachricht — oder ein materielles sein, ist der Ausdruck sowohl dem im Entwurf vorgeschlagenen als auch dem „Offenbarwerden" des norwegischen Rechts vorzuziehen. Die Handlung kann auch durch ein Unterlassen begangen werden (z. B. Liegenlassen). Binding [85]) erachtet ein einfaches Nichthindern der Besitzergreifung oder Kenntnisnahme nur dann für ausreichend, wenn eine besondere Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses besteht [86]).

III. Adressat der Geheimnisverletzung.

In Anlehnung an das Spion.Ges. ist der Entwurf bezüglich des Adressaten der Geheimnismitteilung dadurch erweitert worden, als künftighin der „Verrat" nicht nur durch Mitteilung an eine andere Regierung begangen werden kann, sondern durch Mitteilung an irgend einen anderen. In der Begründung [87]) wird hierzu erklärt, daß bisher in den praktisch wichtigsten Fällen, in denen das Geheimnis dem Agenten einer fremden Regierung verkauft worden ist, dem Täter nachgewiesen werden mußte, daß er die Eigenschaft des Erwerbers als Mittelsmann der fremden Regierung gekannt oder doch mit der Möglichkeit dieser Eigenschaft gerechnet hat. Ueberdies können so die offenbar strafwürdigen Fälle nicht erfaßt werden, in denen jemand ein Statsgeheimnis an andere weitergibt, bei denen zwar nicht mit einer unmittelbaren Weitergabe an eine fremde Regierung, wohl aber mit einer weiteren Verbreitung und damit auch mit der Gefahr eines mittelbaren Bekanntwerdens bei der fremden Regierung zu rechnen ist. Radbruch [88]) schlägt dagegen vor, „an jemanden, der zum Zwecke der Erlangung solcher Gegenstände oder Nachrichten mit einer anderen Regierung in Verbindung steht", statt „an einen anderen" zu setzen, weil der Nach-

84) S. 83.
85) S. 485.
86) A. M. Seuffert S. 590; Stenglein S. 397.
87) S. 64.
88) „Justiz" Bd. III, 2, 1927, S. 105.

weis, daß der Täter die Eigenschaft des anderen Teiles als Mittelsmann der fremden Regierung erkannt habe, doch notwendig bleiben muß; ohne diesen Nachweis könne das Merkmal der Staatsgefährlichkeit der Mitteilung nicht erwiesen werden. Hierdurch wird aber nicht die öffentliche Mitteilung erfaßt. Der Ausdruck ‚an einen anderen" ist m. E. durchaus gerechtfertigt und die zitierte Begründung so stichhaltig, daß eine Aenderung dieses Ausdruckes unvorteilhaft wäre. Der „andere", an den der Täter die Mitteilung gelangen läßt, ist infolgedessen jeder, der nicht durch Gesetz oder die kompetente Stelle zum Empfang des Geheimnisses befugt ist, gleichgültig ob In- oder Ausländer, ob Beamter oder Privatmann[89]).

IV. Landesverrat innerhalb des Reiches[90]).

Aus dem geltenden Recht hat man die Wendung übernommen: „deren Geheimhaltung vor einer anderen Regierung für das Wohl des Reiches oder eines Landes erforderlich ist und dadurch das Wohl des Reiches oder des Landes gefährdet".

Bei Einzelstaaten liegen die Verhältnisse einfach, da nur die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten in Frage kommen. Im Deutschen Reiche, einem Bundesstaate, liegen die Verhältnise verwickelter. Hier kommen in Betracht die Beziehungen des Reiches zu ausländischen Staaten, die Beziehungen der Länder zu ausländischen Staaten, die des Reiches zu den Ländern, und schließlich die der einzelnen Länder untereinander. Sowohl nach geltendem Rechte wie auch im Entwurf kann der Gesamtstaat, das Reich, wie auch das Land Angriffsobjekt des Landesverrates zu Gunsten ausländischer Staaten sein. Allerdings können die Länder nur in kleinerem Umfange Gegenstand eines landesverräterischen Angriffes zu Gunsten ausländischer Staaten sein, da dem Deutschen Reiche als Gesamtstaat nach Art. 78 Abs. 1 der Reichsverfassung eine überwiegende Stellung mit Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten zukommt. Bezüglich des sog. militärischen Landesverrates (§ 95 Entw.) und des Verrates militärischer Geheimnisse (Spionagegesetz) kann Angriffsobjekt nur das Reich sein, da nach Art. 79 R.V.

---

89) So Binding S. 486.

90) Die nachstehenden Ausführungen bezüglich des Begriffes „andere Regierung" sind teilweise an die Abhandlung Gutjahrs, „Diplomatischer Landesverrat innerhalb des Bundesstaates" angelehnt.

(früher Art. 4 Ziff. 14, 53, 57 ff. R.V. von 1871) die Verteidigung des Reiches Reichssache ist[91]).

Was den nichtmilitärischen Landesverrat angeht, so kann dieser gegen ein Land nur auf dem Gebiete möglich sein, auf welchem den Ländern im Verhältnis zum Reich noch eine Kompetenz nach der Verfassung zusteht. Eine völkerrechtliche Rechtsfähigkeit besassen die Länder schon nach der Reichsverfassung von 1871 in nur sehr beschränktem Umfange; nach der R.V. . 1919 wird diese noch mehr beschränkt. Nach Art. 78 Abs. 1 R.V. ist die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ausschließlich Sache des Reiches, das sowohl die reichseigenen wie die partikulären Interessen völkerrechtlich zu vertreten hat. Insoweit besteht also jetzt überhaupt keine internationale Verkehrsfähigkeit der Länder mehr. Handlungen der Gliedstaaten, die eine Verletzung des Völkerrechts enthalten, gelten als Völkerrechtsverletzung des Reiches, das für derartige Handlungen der Länder haftet. Was dem Reiche völkerrechtlich untersagt ist, darf auch von den Ländern nicht begangen werden[92]).

Liegt nun eine Völkerrechtsverletzung einer Landesregierung vor, so ist diese Tatsache nicht nur für das Wohl des Landes, sondern auch für das Wohl des Reiches geheimhaltungsbedürftig. An der Bewahrung des Geheimnisses hat sogar das Reich das hauptsächlichste Interesse, da im Falle des Verrates die politischen Folgen in erster Linie das Reich treffen, denn der ausländische Staat kann gegen das Land keine völkerrechtlichen Zwangsmittel geltend machen, wohl aber gegen das Reich als den ihm haftenden Gesamtstaat.

Da den Ländern nach Art. 78 Abs. 2 R.V. das Recht verblieben ist, mit auswärtigen Staaten Verträge zu schließen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Regelung der Landesgesetzgebung überlassen ist, haben sie die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit behalten. Insoweit kann nur in Frage kommen, ob sie noch Gegenstand eines landesverräterischen Angriffs zu Gunsten ausländischer Staaten sein können. Zu den Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, gehören nun sowohl die, welche der Gesetzgebungsbefugnis des Reiches entzogen sind, also die im Art. 6—11 R.V. nicht aufgeführten, ferner die der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Reiches Art. 7—11

91) S. Gutjahr S. 7 und die dort zitierten: Laband, Staatsrecht I S. 147; John Holz. H. III 47; Hälschner II, 2, S. 753; v. Liszt-Schm. S. 769; Schwartze 7.

92) Triepel, Völkerrecht u. Landesrecht S. 358.

R.V. unterliegenden, solange und soweit das Reich von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht. „Der Rahmen der Gesetzgebungsbefugnis der Länder enthält zugleich die Grenze für das Recht der Länder, Staatsverträge abzuschließen[93])." Hieraus ist zu folgern, daß „Landesverrat" gegen ein Land des Deutschen Reichs zu Gunsten eines ausländischen Staates im beschränkten Maße möglich ist.

Der Landesverrat gegen ein Land zu Gunsten des Reiches und Landesverrat gegen das Reich zu Gunsten eines der deutschen Länder ist nur in der Form direkter Mitteilung an die Regierung eines Landes oder des Reiches möglich, da jede öffentliche Bekanntmachung zugleich eine Mitteilung an eine ausländische Regierung indirekt enthalten würde[94]). Der Ausdruck „andere Regierung" im St.G.B. wird so ausgelegt, daß hierunter nicht allein eine ausländische Regierung zu verstehen ist, sondern auch eine inländische Regierung. Die Ansicht ist durchaus herrschend[95]). Für den Entwurf nehmen die Begründungen hierzu keine Stellung. Es wird auch bei den Besprechungen zum Entwurf als Selbstverständlichkeit hingestellt, daß man hier zu dem gleichen Ergebnis kommt, wie im geltenden Recht und unter „andere Regierung" nicht nur eine ausländische Regierung meint. Gegen diese Wendung wurde und wird angekämpft. Schon Binding[96]) führt aus, daß das Reich und die Gliedstaaten in ihrem Verhältnis zueinander keine derartigen Geheimnisse besitzen können, deren Geheimhaltung der anderen Regierung gegenüber erforderlich ist. Da das Wohl des Reiches und der Gliedstaaten das Wohl desselben Gemeinwesens, von zwei verschiedenen Seiten aus betrachtet, sei, könne es sich nur um eine ausländische Regierung handeln. Nach Hälschner[97]) sollte man mit Rücksicht auf das Verhältnis, in welchem die deutschen Staaten als Glieder des Reiches zueinander und zum Reiche stehen, annehmen dürfen, daß es überhaupt keine Staatsgeheimnisse gibt, deren Mitteilung an eine andere

---

93) Gutjahr S. 9; Anschütz S. 238, 3 und 4; Heckel, Arch. f. öff. Recht 211; a. M. Hatschek, Deutsches und preußisches Staatsrecht, 1922, 2, 442.

94) Gutjahr S. 10.

95) Ebermayer § 92, 4,9; Olshausen § 92, 3; Frank § 92, 1; Hälschner II 2 S. 760/61; John Holz-H. III 53; v. Liszt-Schm. S. 773; Köhler G. A. 52,15; Schwartze S. 37; Epstein S. 84; a. M. Binding II, 479; Oppenhoff-Delius § 92 Nr. 1 S. 260; v. Calker S. 58.

96) S. 479.

97) II 2 S. 761.

deutsche Landes- oder Reichsregierung das Wohl des Staates gefährden könnte. Radbruch [98]) geißelt für den Entwurf die übernommene Wendung mit den Worten: „So braucht kaum noch gesagt zu werden, daß es eine Karikatur auf unsere sich unaufhaltsam unitarisierende Reichsverfassung ist, wenn Landesverrat nicht nur gegen das Reich, sondern auch gegen ein Land, wenn ein strafbarer Verrat eines bayrischen Staatsgeheimnisses an Preußen und sogar an das Reich begangen werden kann." Es ist, um mit Löwenthal [99]) zu sprechen, ein Unding, daß auch die Offenbarung von Staatsgeheimnissen eines Landes, selbst wenn sie gegenüber dem Reiche oder einem anderen Lande erfolgt, als zuchthauswürdiges Verbrechen zu ahnden ist. Man kann nur den vorstehenden Meinungen beipflichten und empfindet es als einen Gegensatz zur Verfassung, in deren Präambel das deutsche Volk sich einig in seinen Stämmen bezeichnet, während durch den Ausdruck im St.G.B. und im Entwurf auf die Uneinigkeit hingewiesen wird. Wenn auch die Staatsform in allen Ländern die gleiche ist, so sind doch die Regierungen im Reiche und in den Ländern häufig so verschiedenartig zusammengesetzt, daß zeitweilig im Reich und in den Ländern Kabinette am Ruder sind, deren Auffassungen weit auseinandergehen. Daß es unter solchen Umständen Staatsgeheimnisse gibt, deren Geheimhaltung die Reichsregierung vor einer Landesregierung oder eine Landesregierung vor dem Reiche zu ihrem Wohle subjektiv für erforderlich halten, ist durchaus möglich. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß die Mitteilung solcher Geheimnisse Landesverrat darstellt.

Gutjahr [100]) führt an Hand von Beispielen aus, daß Geheimnisverrat zum Nachteil eines Landes an das Reich praktisch nicht möglich sei. „Nach der R.V. übt die Reichsregierung die Aufsicht gegenüber den Ländern in allen Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht. In dem verfassungsmäßigen Aufsichts- und Kontrollrecht des Reiches gegenüber den Ländern ist nun das Recht auf Auskunftserteilung inbegriffen. Und diesem Recht entspricht auf der anderen Seite die Pflicht der Staatsregierung der Länder, dem Reiche Auskunft zu geben." Hieraus folgert er richtig, daß eine Landesregierung eine Tatsache kraft ihres Willens nicht zum Staatsgeheimnis bestimmen kann,

---

98) „Justiz" III, 2, 1927, S. 104.
99) Daselbst S. 139.
100) Seite 14 ff.

wenn sie staatsrechtlich verpflichtet ist, das Geheimnis der Reichsregierung mitzuteilen. „Zwischen Staatsrecht und Strafrecht eines Gesamtstaates kann nicht ein derartiger Widerspruch bestehen, daß das Strafrecht den Gesetzesuntertan zwingt, dem Reiche ein Geheimnis zu bewahren, dessen Lüftung und Bekanntgabe gegenüber dem Reiche das Staatsrecht den Landesregierungen als Pflicht auferlegt." Nach § 134 G.V.G. ist das Reichsgericht in Strafsachen für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Landesverrates zuständig. Strafsachen dieser Art von minderer Bedeutung können an die Oberlandesgerichte abgegeben werden. Verrät nun jemand ein Staatsgeheimnis eines Landes an das Reich, so müsste theoretisch „zum Dank" für den dem Reich geleisteten Dienst das Reich diesen „Verbrecher" mit Zuchthaus bestrafen. Ein Landesangehöriger ist zugleich Reichsangehöriger, er hat also sowohl seinem Lande wie auch dem Reiche gegenüber eine Untertan- und Treupflicht. Kennt er ein gegen das Reich gerichtetes Staatsgeheimnis seines Landes, so entsteht eine Pflichtenkollision zwischen der Treupflicht gegenüber seinem Lande und gegenüber dem Reiche. Da das Wohl des Gesamtstaates über das Wohl des Gliedstaates geht, würde eine Bekanntgabe des Staatsgeheimnisses an das Reich der Rechtswidrigkeit entbehren. Bei Reichsangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen oder bei Reichsangehörigen, die irgend einem anderen deutschen, als dem verratenen Lande angehören, liegt diese Pflichtenkollision nicht vor, da sie nur eine Treupflicht gegenüber dem Reiche erfüllen. Die Rechtswidrigkeit wäre ausgeschlossen, was allerdings für den vom Ausländer zu Gunsten des Reiches zum Nachteil eines Landes begangenen Verrats nicht o. w. zu bejahen ist. Einen Geheimnisverrat zum Nachteil des Reiches an ein deutsches Land hält Gutjahr [101]) praktisch nicht für möglich, da nach der R.V. den Regierungen der Länder ein Mitwirkungsrecht an der Bildung des Reichswillens verliehen worden ist [102]), sodaß ein Geheimnis nicht möglich ist, da eine rechtliche Verpflichtung zum Offenbaren gegenüber dem Reichsrat als Vertretung der deutschen Länder und

---

101) S. 21.

102) Zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches wird ein Reichsrat gebildet (Art. 60 R.V.), der von dem Reichsministerium über die Führung der Reichsgeschäfte auf dem Laufenden zu halten ist (Art. 67 R.V.).

damit auch den Ländern selbst besteht. Da einem Lande Zwangsmittel gegen das Reich nicht zu Gebote stehen, kann ein Land die Stellung des Reiches weder politisch noch rechtlich beeinflussen.

Die Anrufung des Staatsgerichtshofes (Art. 19 R.V.) schließt dies nicht aus, zumal eine Execution gegenüber dem Reiche aus dem Urteil des Staatsgerichtshofes nicht möglich ist [103]).

Bezüglich des Landesverrates gegen ein deutsches Land zu Gunsten eines anderen zum Deutschen Reiche gehörigen Landes ist es möglich, daß ein Gliedstaat Staatsgeheimnisse vor einem anderen haben kann, die objektiv vor einem anderen Gliedstaat geheimhaltungsbedürftig sind, denn eine Pflicht zur Offenbarung von Geheimnissen untereinander oder ein Recht auf Mitteilung besteht verfassungsmäßig nicht. Andererseits kann aber der eine Staat den anderen nicht gefährden, d. h. seine rechtliche und politische Position durch völkerrechtliche Zwangsmittel nachteilig beeinflussen. Der Verrat von Staatsgeheimnissen eines Landes an ein anderes deutsches Land kann also ebenfalls den Tatbestand des § 93 Entw. nicht erfüllen, weil die Mitteilung nicht die Gefährdung des verratenen Staates zur Folge haben kann. Anders liegen die Verhältnisse bei der landesverräterischen Untreue (§ 90 Entw.) und der landesverräterischen Beweisvernichtung (§ 91 Entw.). Diese Delikte sind beide möglich und begehbar auch zur Gefährdung der Rechte des Reiches im Verhältnis zur Regierung eines Landes und umgekehrt, wie auch zur Gefährdung der Rechte eines Landes im Verhältnis zu der Regierung eines anderen Landes.

Weil es aus den oben angeführten Gründen eine Karikatur bedeuten würde, wenn „im Namen des Volkes" vor dem „deutschen Volke einig in seinen Stämmen" die Uneinigkeit seiner Regierungen festgestellt werden müßte, ist es notwendig, daß im Entwurf die Strafbestimmungen entsprechend geändert werden. Infolgedessen ist vorzuschlagen, die Wendung „andere Regierung" durch „ausländische Regierung" zu ersetzen [104]).

---

103) Vergl. Anschütz A. 110,6; Triepel a. a. O. S. 111.

104) Gutjahr S. 30 schlägt diese Aenderung nur für die §§ 92 u. 93 Entw. vor.

V. Die Schuld.

Das Moment der Rechtswidrigkeit ist sowohl im geltenden Recht wie auch im Entwurf nicht ausdrücklich genannt. Infolgedessen kommen die allgemeinen Gesichtspunkte über die Rechtswidrigkeit in Frage. Binding [105]) hält es für besser, von „unbefugt" zu sprechen, wie es im § 300 St.G.B. (Verletzung des Berufsgeheimnisses) bei der Offenbarung von Privatgeheimnissen geschehen ist.

Bezüglich der Schuld gibt es zwei Meinungen. Die eine sagt: „Schuldhaft handelt, wer den Tatbestand der strafbaren Handlung vorsätzlich oder fahrlässig verwirklicht und zur Zeit der Tat zurechnungsfähig ist."

Andererseits bezeichnet Graf Dohna [106]) als das wesentliche Merkmal aller Schuld: die Pflichtwidrigkeit der Willensbestimmung; infolgedessen steht der oben erwähnten Definition eine andere Begriffsbestimmung gegenüber: „Schuldhaft handelt, wer pflichtwidrig einen tatbestandsmäßigen Erfolg herbeiführt. Die Pflichtwidrigkeit der Willensbestimmung ist das Merkmal der Schuld; wo es an dieser fehlt, entfällt die Schuld als das innere Korrelat der Rechtswidrigkeit des Verhaltens [107])." Hieraus wird richtig gefolgert, daß eine Handlung, deren Zweck es ist, ein Rechtsgut zu erhalten oder zu fördern, nicht zugleich derjenigen Norm widerstreiten kann, die dieses Rechtsgut zu schützen berufen ist. „Schuldhaft im Sinne des Strafgesetzbuches handelt nur immer derjenige, der einen Angriff auf das Schutzobjekt führt, das dem jeweiligen Tatbestande zugrunde liegt. Insoweit ist die Willensrichtung integrierender Bestandteil des Vorsatzes [108])."

Nach § 16 Entw. ist strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, jedoch liegt eine strafbare Handlung nicht vor, wenn das öffentliche oder bürgerliche Recht die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließt (§ 23 Entw.). Im Gegensatz zum geltenden Recht und zum Entwurf von 1925 hat der Entw. von 1927 eine Definition des Vorsatzes aufgenommen. Im § 17 Entw. heißt es: „Vorsätzlich handelt, wer den Tatbestand der strafbaren Handlung mit Wissen und Willen verwirklicht. . . ." Außerdem wird der dolus eventualis dem dolus directus gleichgestellt. Nach der Begründung [109])

105) S. 486.
106) D. J. Z. 30,147; Ger.S. 65,304; Z.St.W. 17,329 ff.; 32,322.
107) Graf Dohna D. J. Z. 30 S. 148.
108) Graf Dohna D. J. Z. 30 S. 148. 109) S. 16.

bringt die Begriffsbestimmung zum Ausdruck, daß nur vorgestellte Folgen gewollt sein können, daß es aber nicht genügt, wenn sich der Täter die den Tatbestand erfüllenden Folgen und anderen Umstände der Tat blos vorstellt, sondern daß er auch den Willen haben muß, unter diesen Umständen den zum Tatbestand gehörigen Erfolg herbeizuführen. Löwenthal [110]) schlägt vor, die Absicht, das Wohl des Reiches zu schädigen, zum Tatbestandsmerkmal zu erheben, weil dadurch klargestellt würde, daß eine Absicht auf Förderung des Staatswohles eine Bestrafung wegen Landesverrats ausschließt. Dies geht m. E. zu weit. Unter Absicht ist der besondere Beweggrund und das Ziel des Täters zu verstehen. In den meisten Fällen wird die Gefährdung des Reiches nicht die Motivierung zur Geheimnispreisgabe und das Ziel der Tat bilden, sondern diese Absicht sich vielmehr auf Erlangung eines Vermögensvorteils richten [111]).

Für das geltende Recht (§ 92 Ziff. 1 St.G.B.) muß der Täter wissen und wollen, daß das Objekt der Mitteilung ein Geheimnis ist, daß der Geheimnisträger die Geheimhaltung will und ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung erforderlich ist. Binding [112]) will dies nicht für Staatsgeheimnisse, sondern nur für Urkunden, Aktenstücke und Nachrichten verlangen. Man muß aber annehmen, daß sich das Erfordernis der Geheimhaltung für das Wohl des Deutschen Reiches auch auf Staatsgeheimnisse bezieht. Eine „auf Gefährdung oder Schädigung des Deutschen Reiches gerichtete Absicht" wird nicht verlangt [113].) Dies gilt auch für den Entwurf.

Im Spion.Ges. von 1893 hieß es: „Wenn er weiß, daß dadurch die Sicherheit . . . gefährdet wird." Hieraus geht hervor, daß der dolus die Gefährdung der Sicherheit mit umfaßt. Aber auch durch die neue Fassung im Spion.Ges. und jetzt im Entwurf „und dadurch das Wohl . . . gefährdet . . ." wird m. E. nichts geändert, wenn auch diese Fassung zu Zweifeln Anlaß geben kann. Der dolus umfaßt also im Entw. das Wissen, daß durch die Veröffentlichung eine Gefährdung der Sicherheit des Reiches entsteht. Nicht genügt also die rein objektive Tatsache, daß die Handlung diese Wirkung hat. Dolus eventualis genügt, was aus § 17 Entw. herzuleiten ist.

---

110) „Justiz" S. 138.
111) Vergl. Kommissionsberichte der 19. Kommission Nr. 1640 S. 3620.
112) Binding S. 479.
113) Vergl. R.G. 10,420 ff.

VI. Das fahrlässige Delikt.

Im § 93 Abs. 3 Entw. ist die fahrlässige Preisgabe von Staatsgeheimnissen unter Strafe gestellt. Dies stellt eine Neuerung gegenüber dem St.G.B. dar, aber auch gegenüber dem Spion.Ges., da hier im § 8 nur der bestraft werden kann, der Gegenstände (nicht Nachrichten!), die ihm kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrages zugänglich waren, fahrlässig an einen anderen gelangen läßt.

Nach § 19 Entw. handelt fahrlässig, „wer die Sorgfalt außer Acht läßt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, und deshalb nicht voraussieht, daß sich der Tatbestand der strafbaren Handlung verwirklichen kann oder, obwohl er dies für möglich hält, darauf vertraut, daß es nicht geschehen wird." Diese Begriffsbestimmung hat der Entwurf fast unverändert nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission übernommen; sie beruht im wesentlichen auf den Ergebnissen der Rechtssprechung des Reichsgerichts [114]).

Wegen fahrlässiger Begehung des Deliktes aus § 93 Abs. 1 Entw. kann ferner der bestraft werden, der irrtümlich einen Sachverhalt annimmt, der die Tat rechtfertigen oder ihn straffrei machen würde [115]), da die Voraussetzung des § 16 Abs. 3 Entw., wonach fahrlässiges Handeln nur dann strafbar ist, wenn es das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht, gegeben ist.

Die Möglichkeit einer Bestrafung der fahrlässigen Preisgabe von Staatsgeheimnissen im Entwurf wird von Löwenthal [116]) und von Radbruch [117]) bekämpft. Man verlangt nicht mit Unrecht, die Bestrafung der Fahrlässigkeit davon abhängig zu machen, daß dem Täter das Geheimnis amtlich anvertraut oder kraft Amtes oder von amtlicher Seite, d. h. im Auftrage zugänglich war. Man könne dem eine Verschwiegenheit nicht zumuten, die der nicht gehabt hat, dem es oblag, das Geheimnis zu hüten, indem z. B. eine geheime Nachricht aus dem Gewahrsam dessen, dem ihre Wahrung zustand, an eine andere Person geraten ist. M. E. ist es zweckmäßig, die Bestrafung der fahrlässigen Preisgabe von den Voraussetzungen des § 8 Spion.Ges. abhängig zu machen.

114) Begründung S. 18.
115) § 17 Abs. 2 positiv ausgedrückt.
116) „Justiz" S. 122.
117) „Justiz" S. 105/106.

VII. Die Bestrafung der besonders schweren Fälle.

Nach § 93 Abs. 2 kann für besonders schwere Fälle auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden. Wann ein „besonders schwerer Fall" vorliegt, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen. Absatz 2 ist z. B. anwendbar, wenn das Wohl des Reiches in einer ganz erheblichen Weise geschädigt wurde (durch Einmarsch von fremden Truppen, Auferlegung von Sanktionen u. dergl. mehr). Nach § 77 Entw. liegt ein besonders schwerer Fall vor, wenn der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich und die Tat wegen der besonderen Umstände ihrer Begehung oder wegen ihrer verschuldeten Folgen besonders strafwürdig ist. Außer einem besonders starken und verwerflichen verbrecherischen Willen des Täters müssen also noch andere Tatsachen vorliegen, welche die Tat aus dem Regelfalle herausheben. Die Tatsachen können entweder in den Umständen der Begehung, wie z. B. einer besonders raffinierten Begehungsweise, oder in den verschuldeten schweren Folgen der Tat liegen [118]).

VIII. Die Bezeichnung des Delikts.

Die Bezeichnung des Tatbestandes mit „Verrat von Staatsgeheimnissen" ist m. E. unkorrekt, was sich aus dem oben Ausgeführten (mangelnder Bruch eines Treueverhältnisses) ergibt. M. E. ist die Bezeichnung „Preisgabe von Staatsgeheimnissen" vorzuziehen.

§ 7.

Landesverräterische Fälschung.

§ 94 Entw.:

Wer durch Fälschung oder Verfälschung Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung vor einer anderen Regierung im Falle der Echtheit für das Wohl des Reichs oder eines Landes erforderlich wäre, in der Absicht herstellt, sie in einer das Wohl des Reichs oder des Landes gefährdenden Weise zu verwenden, wird mit Zuchthaus bestraft.

118) Begründung S. 58.

Ebenso wird bestraft, wer falsche oder verfälschte Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Falle der Echtheit, oder wer falsche Nachrichten, deren Geheimhaltung im Falle der Richtigkeit für das Wohl des Reiches oder eines Landes erforderlich wäre, an einen anderen gelangen läßt und dadurch das Wohl des Reichs oder des Landes gefährdet.

Wer sich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände der in Abs. 2 bezeichneten Art in der Absicht verschafft, sie in einer das Wohl des Reiches oder eines Landes gefährdenden Weise zu verwenden, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Tatbestand der landesverräterischen Fälschung ist eine Neuerung. Zuerst finden wir ihn im Entwurf von 1925 (§ 93); allerdings hat der Entwurf von 1927 den Tatbestand durch den Absatz 3 noch erweitert. Weshalb die Neuerung eingeführt werden soll, sagt die Begründung [119]): „In unserer Zeit ist dem Reiche wiederholt schwerer Schaden dadurch zugefügt worden, daß dem Auslande erdichtete Mitteilungen über geheime Vorgänge politischer oder militärischer Art zugeleitet worden sind. Derartige Machenschaften sind im besonderen Maße geeignet, innen- und außenpolitischen Schaden anzurichten." Der Entwurf soll insofern eine Lücke ausfüllen, als bisher die Möglichkeit einer Bestrafung solcher Umtriebe, wenigstens aus dem Gesichtspunkte des Landesverrats nicht gegeben war. Die Neuerung wird grundsätzlich nicht bekämpft, man bestreitet nur die Notwendigkeit der Höhe des Strafmasses (Zuchthaus) [120]).

Die Objekte und die übrigen Tatbestandsmerkmale sind bereits bei der Besprechung der vorstehenden Paragraphen behandelt worden; es erübrigt sich daher, hier nochmals darauf einzugehen. Zu behandeln bleibt nur die Handlung und der dolus: Fälschen ist dem fälschlichen Anfertigen gleichzusetzen. Das ist auch daraus herzuleiten, daß im Entwurf im Gegensatz zum St.G.B. nicht von „fälschlich Anfertigen" die Rede ist, sondern einfach von „Fälschen" [121]).

Fälschen einer Schrift, einer Zeichnung, kurz eines Gegenstandes, — Schrift, Zeichnung ist m. E. auch hier als Erklärung des Wortes „Gegenstand" aufzufassen — liegt dann vor, wenn einem Gegenstande der Schein gegeben wird,

---

119) Seite 65.
120) S. Löwenthal S. 125; Radbruch S. 105.
121) Vergl. §§ 203 Entw. und 267 St.G.B.

als sei er von einer anderen Person hergestellt worden, als von der Person, die ihn tatsächlich hergestellt hat. Normaler Weise wird wohl der Fall so liegen, daß der Gegenstand den Schein erwecken soll, als wäre er von einer amtlichen Stelle (z. B. Auswärtiges Amt) angefertigt worden. Denkbar ist z. B. der Fall, daß jemand eine Schrift anfertigt, die den Anschein erwecken soll, als handle es sich um ein Protokoll der geheimen Sitzung des Reichskabinetts, des Auswärtigen Ausschusses oder des Reichstages. Jedenfalls muß es sich um einen neuen Gegenstand handeln, der ganz vom Täter oder seinen Gehilfen angefertigt sein muß. Ist der Gegenstand, der echte, schon vorhanden, und wird an diesem eine selbständige Aenderung vorgenommen, dann handelt es sich nicht mehr um ein Fälschen, sondern um ein Verfälschen des Gegenstandes. Ein Verfälschen liegt z. B. vor, wenn der Täter in einer Skizze einer Festung mehr Geschütze einträgt, als tatsächlich vorhanden sind, um diese an eine Regierung der Entente gelangen zu lassen. In Absatz 1 wird der Hersteller der falschen oder verfälschten Gegenstände bestraft, wohingegen nach Abs. 2 bestraft wird, wer die falschen oder verfälschten Gegenstände an einen anderen gelangen läßt. Bezüglich der falschen Nachrichten ist es gleichgültig, ob der Täter die Nachricht von einem anderen erfahren oder ob er sie selbst erfunden hat. In Absatz 1 muß ein animus hostilis vorliegen. Nicht der Vorsatz genügt, erst recht nicht dolus eventualis, sondern es muß dem Täter darauf ankommen, daß der Erfolg, die Gefährdung des Wohles des Reiches oder des Landes, eintritt.

Vollendet ist die Tat mit der Herstellung der Gegenstände, nicht notwendig ist der eingetretene Erfolg. Von Strafe befreiender Rücktritt ist von der Fertigstellung der Fälschung oder Verfälschung an nicht mehr möglich und namentlich auch darin nicht zu finden, daß der Täter die Absicht aufgibt, die Fälschung zu verwenden.

Im Gegensatz zu Absatz 1 ist im Absatz 2 die Absicht der Staatsgefährdung nicht notwendig, der Vorsatz, auch dolus eventualis genügt. Hierzu gehört, daß der Täter weiß, daß die Gegenstände oder Nachrichten falsch sind, sodaß also für die Anwendung des neuen Paragraphen die Nichtfeststellung der Wahrheit des behaupteten Staatsgeheimnisses nicht genügt, sondern vielmehr die Feststellung seiner Unwahrheit und das Bewußtsein von dieser Unwahrheit erforderlich ist. Zur Vollendung des Deliktes gehört zweierlei: das Gelangenlassen an einen anderen und die eingetretene Gefährdung. Rücktritt vom Versuch ist sehr wohl

denkbar, wenn z. B. der Täter, bevor eine Gefahr für das Reich entstanden ist, die Fälschung bekannt gibt oder die falsche Nachricht berichtigt. Gänzlich neu ist die Einführung des Absatzes 3, d. h. auch im Entwurf von 1925 fehlte diese Bestimmung. Die Begründung läßt den Zweck dieser Neuerung unerwähnt. Der Tatbestand lehnt sich an den des § 92 Entw. (Ausspähung von Staatsgeheimnissen) an.

Der Unterschied besteht darin, daß es sich im § 92 um echte Gegenstände und wahre Nachrichten, dagegen im § 94 Abs. 3 um falsche Gegenstände, nicht jedoch um falsche Nachrichten handelt.

Die Handlung besteht in dem Verschaffen. Dies kann im vorliegenden Falle auf Grund unbefugten Handelns geschehen, aber auch auf Grund eines Rechtsgeschäftes mit einem anderen (z. B. dem Hersteller). Wer einen gefälschten Gegenstand findet, kann nicht Täter des Deliktes sein. Was bei der Besprechung des dolus bei Abs. 1 gesagt ist, gilt auch für den Absatz 3 (vergl. insbesondere meine Ausführungen bei § 92).

Die Bezeichnung „Landesverräterische Fälschung" ist aus den bereits mehrfach erwähnten Gründen unzutreffend. Treffend ist m. E. die Bezeichnung „Staatsgefährdende Fälschung".

§ 8.

Herbeiführung einer Kriegsgefahr.[122])

§ 95 Ziff. 1 Entw.:

Mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren wird bestraft: 1. wer in der Absicht, einen Krieg oder Zwangsmaßregeln gegen das Reich herbeizuführen, mit einer ausländischen Regierung in Beziehungen tritt.

§ 87 St.G.B.:

Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Die Bestimmung des Entwurfs ist bis auf einige Aenderungen aus dem St.G.B. übernommen. Ein wesentlicher Unterschied besteht insofern, als nach dem Entwurf Täter jeder

122) Bisher gebräuchliche Bezeichnungen: „Landesverräterische Konspiration", „landesverräterische Friedensgefährdung" (v. Calker S. 55), „Verrat am Frieden" (Binding S. 459).

sein kann. Neu aufgenommen ist die Bestrafung der Herbeiführung von Zwangsmaßnahmen. Mit Recht will der Entwurf die Zwangsmaßregeln dem Kriege gleichsetzen, da hierdurch das Reich in ebenso erheblichem Maße geschädigt werden kann, wie durch einen Krieg. Man denke an Besetzung von Reichsteilen.

Unter Zwangsmaßregeln in diesem Sinne sind m. E nur Maßregeln militärischer Art zu verstehen, z. B. eine Besetzung. Keine Zwangsmaßregel ist ein sogenannter Wirtschaftskrieg, Sperrung der Grenzen zur Vermeidung der Einfuhr deutscher Produkte; wohl aber würde eine vollständige Boykottierung, wenn sie nur durch militärische Mittel durchgeführt werden kann, eine Zwangsmaßregel bedeuten.

Anstelle der Bezeichnung „welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt" ist im Entwurf die Wendung „mit einer ausländischen Regierung in Beziehungen tritt" aufgenommen worden. Diese Bezeichnung soll, wie die Begründung [123]) angibt, andeuten, daß die Tat bereits vollendet ist, wenn eine Fühlungnahme mit der ausländischen Regierung herbeigeführt ist, ohne daß es zu eigentlichen Verhandlungen gekommen zu sein braucht. Es ist ganz offensichtlich, daß die Aenderung sich gegen die jetzt herrschende Auslegung der Wendung „sich einlassen" richtet, denn der Begriff des „Sich-Einlassens" fordert, daß von beiden Seiten, also vom Täter und der ausländischen Regierung Erklärungen abgegeben werden, daß also die ausländische Regierung auf das Angebot des Täters eingeht. Auch dann ist der Begriff des „Sich-Einlassens" nicht erfüllt, wenn die ausländische Regierung nur scheinbar auf die Sache eingeht [124]). Infolgedessen genügen auch einseitige Bemühungen, eine Verbindung anzuknüpfen, nicht. Dies genügt auch m. E. nicht für die die neue Wendung „in Beziehung treten". Die ausländische Regierung muß immerhin Kenntnis von den Vorschlägen oder Angeboten des Täters erhalten haben. Nicht aber ist notwendig, daß die Regierung hierzu Stellung nimmt oder sogar in Verhandlungen mit dem Täter eintritt. Löwenthal [125]) bezeichnet die Wendung als ein verschwommenes Tatbestandsmerkmal und bekämpft diese Neuerung in Verbindung mit der Neuaufnahme der Zwangsmaßregeln. Den Ausdruck „Zwangsmaßregeln" legt er sehr

123) S. 65.
124) Vergl. Frank zu § 84.
125) S. 126.

weit aus. Warum die Erweiterung gegenüber dem St.G.B. vorgenommen ist, wird in der Begründung nicht gesagt, zumal nach dem Vorentwurf der Täter mit der ausländischen Regierung „in Unterhandlungen" getreten sein muß [126]), um das Delikt zu vollenden. Die Wendung „in Unterhandlungen treten" war hier ausdrücklich zum Zwecke der Beseitigung von Zweifelsfragen über den Ausdruck „einlassen" in den Vorentwurf aufgenommen worden [127]).

Geändert ist im Entwurf ferner noch der Ausdruck: „um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen"; statt dessen heißt es im Entw.: „in der Absicht, einen Krieg . . . . gegen das Reich herbeizuführen". Es ist hiernach gleichgültig, ob der Täter einen Krieg gerade mit dem Staat, mit dem er in Beziehung tritt, oder mit einem anderen Staat herbeiführt. Hierdurch werden also die Fälle getroffen, in welchen der Täter durch die Vermittlung eines ausländischen Staates einen dritten Staat zum Kriege veranlassen will.

Durch das Wort „Absicht" wird dargetan, daß es dem Täter darauf ankommt, den Krieg herbeizuführen. Ob es ihm gelingt, ist für den Tatbestand gleichgültig; dies wird sich nur im Strafmaß auswirken. Ist der Krieg tatsächlich ausgebrochen, so wird man wohl regelmäßig einen „besonders schweren Fall" annehmen können, der nach dem letzten Absatz des § 95 Entw. bis zu lebenslangem Zuchthaus bestraft werden kann. Das specielle Qualificationsmoment des § 87 St.G.B., „wenn der Krieg ausgebrochen ist", ersetzt der Entwurf durch die allgemeine Qualificationsklausel im letzten Absatz. Es wird damit auch der Zweifel beseitigt, ob es für die Strafschärfung genügt, daß der Kriegsausbruch der Handlung lediglich zeitlich nachgefolgt ist oder ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen beiden feststellbar sein muß. Immerhin wird man, falls ein Krieg ausgebrochen ist, einen besonders schweren Fall nur dann annehmen dürfen, wenn der Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Täters und dem Ausbruch des Krieges nachgewiesen wird; die rein zeitliche Folge darf nicht genügen [128]); denn da § 77 Entw. bestimmt, daß ein besonders schwerer Fall

126) V.E. § 104. 127) S. Begr. zum V.E. S. 428.
128) So v. Calker a. a. O., John in Holz.H. 3,50, Epstein S. 66; nach Binding wird der Zusammenhang präsumiert unter Ausschluß des Gegenbeweises S. 467; für die widerlegbare Vermutung: Frank S. 246, Köhler Gold.A. 51,286, Ebermayer § 87 Nr. 4; a. M. Olshausen § 87, der zeitlichen Zusammenhang verlangt.

dann vorliegt, wenn die Folgen der Tat besonders strafwürdig, d. h. ungewöhnlich bedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich erscheint, so ist damit das Erfordernis des Kausalzusammenhanges gegeben; von Folgen der Tat kann man ja nur sprechen, wenn Kausalzusammenhang vorliegt. Es entspricht auch der Billigkeit, daß der Ausbruch eines Krieges nur dann Grund zu einer Strafschärfung bildet, wenn die Handlung des Täters den Ausbruch des Krieges bewirkt hat [129]).

Ein Versuch des einfachen Deliktes ist möglich, jedoch nicht ein Versuch des besonders schweren Falles; da das Gesetz die Qualification kumulativ an zwei Erfordernisse knüpft: an die besonders strafwürdigen Folgen der Tat und den ungewöhnlich starken und verbrecherischen Willen des Täters. Der Versuch kann zwar einen solchen Willen offenbaren, jedoch niemals die ungewöhnlich bedeutenden Folgen der Tat haben.

§ 9.
Waffenhilfe.

§ 95 Ziff. 2 Entw.:

Mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren wird bestraft:

2. ein Deutscher, der während eines Krieges gegen das Reich in der feindlichen Kriegsmacht dient oder gegen das Reich oder dessen Bundesgenossen die Waffen trägt.

§ 88 St.G.B.:

Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverrat mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Abs. 3: Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt oder die Waffen gegen das Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverrats mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

129) Vergl. Hamm S. 10; unzweideutig auch Gegenentwurf von 1911 § 116 Abs. 2.

Der Tatbestand ist ohne wesentliche Aenderung aus dem St.G.B. in den Entwurf übernommen worden. Wie schon oben erwähnt, stellt diese Tat im Entwurf einen reinen Treuebruch dar; hier kann man mit Recht von einem Landesverrat sprechen. Das Personalitätsprinzip tritt unzweideutig hervor. Täter kann nur ein Deutscher sein. „Es entspricht dies dem von den Gesetzgebern des Auslandes eingenommenen Standpunkt und der natürlichen Billigkeit, da der innere Grund der Strafbarkeit hier das besondere Treueverhältnis ist, in dem der Staatsangehörige zu seinem Staate steht [130])."

Die Eigenschaft als Deutscher bestimmt sich ausschließlich nach dem Gesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 samt dessen Abänderung im E.G. B.G.B. Art. 41. Der Umstand, daß der Deutsche gleichzeitig Angehöriger eines anderen Staates (sujet mixte) ist, steht der Möglichkeit einer Täterschaft nicht entgegen [131]).

„Während eines Krieges" ist die Zeit von der Kriegserklärung oder dem tatsächlichen Angriff gegen das Reich an bis zum Friedensschluß (nicht Waffenstillstand).

Die Handlung besteht darin, daß der Täter in der feindlichen Kriegsmacht (Heer, Flotte, Luftflotte) dient. M. E. ist „dienen" im Entwurf nicht dem Begriff „Dienste nehmen" im St.G.B. gleichzustellen. Dienste nehmen kann man als Kombattant und Nichtkombattant. „Dienen" ist ein militärisch-technischer Begriff, worunter m. E. nur das Dienen als Soldat zu verstehen ist. Infolgedessen gehören nicht hierher Aerzte, Geistliche, Krankenpfleger, da ihnen der militärische (kriegerische) Charakter fehlt. Die Rechtswidrigkeit würde zudem zu verneinen sein, da der ärztliche oder geistliche Beistand niemals einer sittlichen Pflicht zuwiderlaufen kann, auch wenn der Beistand dem Feinde geleistet wird.

Mit dem Dienen in der feindlichen Kriegsmacht wird durchweg das Waffentragen gegen das Reich verbunden sein. Selbständige Bedeutung kann diese Handlung dann haben, wenn sie der Täter als Freischärler oder bei einer levée en masse begeht.

Daß von der Waffe Gebrauch gemacht wird, ist nicht erforderlich, es genügt jede Teilnahme an den kriegerischen

---

130) Vergl. Begründung zum V.E. S. 431.
131) S. Frank zu § 88 III.

Operationen des Feindes, sollten diese auch nur im Ausrücken ins Feld bestehen [132]).

Unter Bundesgenossen sind nur die seitens Deutschland anerkannten zu verstehen. Nicht maßgebend ist die völkerrechtliche Anerkennung etwaiger Aufständischer [133]). Der Täter muß die Eigenschaft als Bundesgenosse kennen.

Die Unterscheidung des St.G.B., wonach allgemein der Deutsche milder zu bestrafen ist, der schon früher in feindlichen Diensten stand, ist vom Entwurf mit Recht aufgegeben worden; ein allgemeiner Milderungsgrund ist darin nicht zu erblicken, denn der Fall, daß der Täter in Voraussicht des Krieges Dienst beim Feinde genommen hat, ist durchaus praktisch möglich. Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 73, 74 Entw. werden eine individualisierende Behandlung des einzelnen Falles eher ermöglichen als die Bestimmung des St.G.B. —

Als Bezeichnung paßt hier besser die alte: „Landesverräterische Waffenhilfe", weil hier der Bruch eines Treueverhältnisses vorliegt.

§ 10.

Begünstigung des Feindes.

§ 95 Entw.:

Mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren wird bestraft:

3. wer wissentlich während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zufügt.

§ 89 St.G.B.:

Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachteil zufügt, wird wegen Landesverrat mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Täter dieses Deliktes kann nach dem Entwurf im Gegensatz zum St.G.B. jeder sein.

Die Handlung besteht darin, daß in Bezug auf einen ausgebrochenen oder drohenden Krieg gegen das Reich entweder der feindlichen Macht Vorschub geleistet oder der Kriegsmacht des Reiches oder seiner Bundesgenossen Nach-

132) So die herrschende Lehrmeinung.
133) Köhler a. a. O., Braunger S. 15.

teil zugefügt wird. Vorschub leisten heißt die Lage des Feindes in Bezug auf die Kriegsführung günstiger gestalten [134]); dies kann auf die verschiedenste Weise geschehen und durch die verschiedenartigsten Handlungen. Unter feindlicher Macht ist wohl der feindliche Staat zu verstehen, denn, wenn man von den kriegführenden Mächten spricht, versteht man darunter stets die kriegführenden Staaten. Da die Förderung des feindlichen Staates nur dann strafbar ist, wenn sie während eines Krieges geschieht, ist zu folgern, daß das Vorschubleisten in irgend einer Beziehung zu den Kriegszwecken des Feindes stehen muß. Ohne Zweifel gehört hierhin die Lieferung von Waffen, Munition, Chemikalien, kurz Kriegsbedarf im weitesten Sinne des Wortes. Ferner leistet man Vorschub durch Stärkung der finanziellen Macht des Staates z. B. Zeichnung von feindlichen Kriegsanleihen [135]). Auch jede Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Feindes kann, zumal wenn der Krieg gleichzeitig zum Wirtschaftskrieg geworden ist, die feindliche Macht günstiger stellen [136]). Bei Lieferung von Waren begründet es keinen Unterschied, ob sie unmittelbar an den feindlichen Staat oder an dessen Angehörige erfolgt, sofern der feindliche Staat hierdurch in die Lage versetzt wird, diese Waren für sich zu verwenden. Als weitere Beispiele sind zu nennen [137]): Beförderung des Entweichens von Kriegsgefangenen [138]), Zerstörung von Feldfrüchten, d. h. Minderung der inländischen Lebensmittelversorgung, soweit sie wirtschaftlich fühlbar ist [139]), Beförderung der Desertion eines im deutschen Heere dienenden Ausländers [140]).

Unter „Nachteil zufügen" ist die Herbeiführung ungünstigerer Verhältnisse für die deutsche Kriegsmacht oder die seiner Bundesgenossen zu verstehen [141]). Die Alternative, dem Feind Vorschub leisten oder dem Reich Nachteil zufügen, wird von Binding [142]) als ungenau bezeichnet, weil jede derartige Handlung Förderung des Feindes und Benachteiligung des Reichs in sich verbinden muß. Das eine bedeute ipso facto das andere. Ebenso sagt Lilienthal [143]),

134) So die herrschende Meinung.
135) Fall Güterbock.
136) Olshausen zu § 84 R.G. 51,282.
137) Vergl. Olshausen und Frank.
138) R.M.G. 21,196.
139) R.G. 51,282.
140) R.G. 52,238, 240.
141) R.M.G. 21,196.
142) S. 468.
143) Z.St.W. 37 S. 214.

daß es sich bei dem Doppeltatbestande des § 89 nicht um zwei verschiedene Delikte handle, sondern nur darum, daß das gleiche Delikt von verschiedener Seite aus gekennzeichnet wird. Für den Regelfall ist der Ansicht Bindings zuzustimmen, doch können Fälle vorkommen, bei denen das Vorschubleisten keine Benachteiligung enthält [144]).

Während das Gesetz erst von feindlicher Macht spricht, ist nachher von der „Kriegs"-Macht die Rede. Es ist m. E. verfehlt, unter diesen beiden Bezeichnungen dasselbe zu verstehen [145]), vielmehr ist unter Kriegsmacht im eigentlichen Sinne die Gesamtheit der militärisch organisierten Angehörigen des Reichs und im weiteren Sinne die auf die Zwecke der Kriegsführung abgestellte Staatsmacht zu verstehen [146]).

Ist der Kriegsmacht als solcher ein Nachteil nicht zugefügt, wohl aber dem Staate, so kann der Tatbestand nur erfüllt sein, wenn damit zugleich der feindlichen Macht Vorschub geleistet worden ist. Infolgedessen stellt nicht jedes hochverräterische Unternehmen im Kriege gleichzeitig ein Verbrechen des § 89 St.G.B. bezw. des § 95 Ziff. 3 Entw. dar [147]) Es ist die Forderung erhoben worden [148]), anstelle des generellen Begriffs „Vorschub leisten" casuistische Fälle aufzunehmen, wie es im § 90 St.G.B. der Fall ist. Dies ist wohl auch beim Entwurf in Erwägung gezogen worden. Man lehnt aber richtigerweise diese Kasuistik ab, da, wie die Begründung [149]) ausführt, sie nur gemacht werden kann, wenn diese Tatbestände erschöpfend sind. Eine solche erschöpfende Aufzählung aller in Betracht kommenden Handlungen läßt sich jedoch nicht erreichen. Bei § 90 St.G.B. hat man gesehen, wie unvollständig eine Casuistik sein kann.

Der Tatbestand ist im Entwurf gegenüber dem geltenden Recht entsprechend dem Vorgehen der ausländischen Strafgesetzgebung [150]) insofern erweitert, als die Tat auch

144) Frank § 89, wohl auch Olshausen.

145) S. Braunger S. 20, der die Kriegsmacht dem Staate gleichsetzt.

146) R.G. 64,551, Olshausen, Frank, Ebermayer zu § 89, Binding S. 469.

147) S. Frank zu § 89.

148) Vergl. Löwenthal S. 140. 149) S. 65.

150) Vergl. v. Calker S. 79 ff.; ebenso österr. V.E. von 1909, der die fragl. Vorschrift für die Kriegszeit aufstellt und nach § 102 Abs. 2 unter Kriegszeit die Zeit versteht, während der ein Krieg gegen die Monarchie geführt wird, und die Zeit, in der wegen des unmmittelbar zu erwartenden Ausbruches eines Krieges militärische Vorkehrungen getroffen werden. Vergl. auch § 196 des schweizer. V.E. von 1908.

dann bestraft wird, wenn die Begünstigung des Feindes in Beziehung auf einen drohenden Krieg erfolgt. Es besteht m. E. kein Anlaß, eine nach § 95 Entw. strafbare Handlung — wie es jetzt der Fall ist — erst dann zu bestrafen, wenn sie nach dem wirklichen Ausbruch des Krieges begangen ist, und es widerstreitet dem Rechtsgefühl, sie straflos zu lassen, wenn der wirkliche Ausbruch des Krieges durch zufällige Umstände verhindert worden ist[151]). Hier kommen Handlungen in Frage, die für den Ausgang des Krieges ebenso verhängnisvoll sein können, wie eine Unterstützung des Feindes nach Beginn des Krieges[152]). Gegen den unbestimmten Begriff des „drohenden Krieges" wendet sich Radbruch[153]), weil „der außenpolitischen Phantasie des Richters gefährlich weiter Spielraum gelassen wird. Daß ein Krieg droht, kann der Richter annehmen, wenn der Krieg noch in sehr weiter Ferne, die Gefahr, daß er ausbricht noch sehr gering ist[154])." Er schlägt deshalb die Wendung vor: „Zu einer Zeit, zu der wegen des unmittelbar zu erwartenden Kriegsausbruches militärische Vorbereitungen getroffen werden[155])." Diese Wendung ist m. E. zu eng, denn es können auf einen zu erwartenden Krieg Vorbereitungen getroffen werden, die für den Krieg und die Kriegführung viel ausschlaggebender sind als militärische. Vorzuschlagen ist deshalb die Wendung: „Zu einer Zeit, zu der wegen des unmittelbar zu erwartenden Kriegsausbruches Vorbereitungen getroffen werden." Abzulehnen ist die Forderung Radbruchs, die Strafbarkeit davon abhängig zu machen, daß der Krieg nachher wirklich ausgebrochen ist. Denkbar ist der Fall, daß die vor Beginn des Krieges begangene Handlung des Täters die Wirkung hat, daß dadurch das Reich absolut ohnmächtig wird. Soll hier etwa der Täter straflos bleiben, weil der Krieg nicht ausgebrochen ist?

Zum subjektiven Tatbestand gehört, daß der Täter wissentlich den objektiven Tatbestand erfüllt. Nach der Definition im Entwurf (§ 18) genügt daher nicht zur Strafbarkeit, daß der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes nur für möglich hält und für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverstanden ist. Wenn diese Aenderung gegenüber dem

151) So richtig die Begründung zum Vorentwurf.
152) S. Begründung S. 65.
153) „Justiz" III, 2, 1927, S. 104.
154) Radbruch macht sich hier die Worte des Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm bei der Besprechung des V.E. von 1909 zu eigen.
155) Vergl. österr. Entwurf.

St.G.B. auch eine wesentliche Verbesserung enthält, so ist sie doch nicht ausreichend. Bei einer Besprechung des Magdeburger Urteils (Beleidigung des Reichspräsidenten Ebert) [156]) wirft Graf Dohna [157]) die Frage auf, ob man diejenigen als Landesverräter bezeichnen könne, die den unbeschränkten U-Bootkrieg forderten und durchsetzten, da sie sich bewußt waren, daß dann Amerika in den Krieg eintreten und dadurch die feindliche Macht gestärkt würde. Objektiv liegt der Tatbestand des § 89 St.G.B. und auch des § 95 Ziff. 3 Entw. vor, aber an der Pflichtwidrigkeit fehlt es. Auch hier muß zur Strafbarkeit ein pflichtwidriges Verhalten des Täters gefordert werden.

Zum dolus gehört, daß der Täter weiß, daß durch seine konkrete Handlung der feindlichen Macht Vorschub geleistet wird bezw. daß durch seine Handlung der Kriegsmacht des Deutschen Reiches oder der Bundesgenossen Nachteil zugefügt wird. Ist der Krieg noch nicht ausgebrochen, muß er wissen, daß ein Krieg droht. Hat die Handlung nicht eine Begünstigung bezw. einen Nachteil zur Folge gehabt, so ist das Delikt nur versucht.

§ 11.

Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse.

§ 96 Entw.:

Wer während eines Krieges gegen das Reich oder bei einem dem Reiche drohenden Krieg einen Vertrag mit einer Behörde über Bedürfnisse der Kriegsmacht des Reiches oder seiner Bundesgenossen nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Ebenso werden unterverpflichtete Unternehmer, Vermittler und Bevollmächtigte des Leistungspflichtigen bestraft, die durch Verletzung ihrer Vertragspflicht die Er-

§ 329 St.G.B.:

Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine z. Zt. eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Notstandes vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in vorbedungener Weise erfüllt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zu

156) Vergl. hierzu: „Der Prozeß des Reichspräsidenten nebst jurist. Gutachten 1925".

157) D.J.Z. 30, 149.

füllung oder die gehörige Erfüllung vereiteln.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntnis des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

Das St.G.B. behandelt die Nichterfüllung von Lieferungsverträgen über Bedürfnisse der Kriegsmacht gemeinsam mit der Nichterfüllung von Verträgen zur Abwendung und Beseitigung eines Notstandes in dem Abschnitt: gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

Im Entwurf wird, wiederholt gegebenen Anregungen folgend [158]), das Delikt getrennt, und zwar der Tatbestand der Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse im Abschnitt: „Landesverrat“ und die Nichterfüllung von Lieferungsverträgen bei gemeiner Not im § 244 Entw. im 16. Abschnitt: „Gemeingefährliche Handlungen“ behandelt.

Die Eingliederung des Tatbestandes unter den Abschnitt „Landesverrat“ ist unglücklich. Nach der Definition des Landesverrats muß die Handlung einen Angriff auf die Machtstellung des Reichs in seinem Verhältnis zu anderen Machtfaktoren darstellen. Handelt der Täter mit einem solchen Vorsatz, dann kommt nicht § 96 Entw. in Frage, sondern § 95 Entw., da er dann der feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Reiches Nachteil zufügt. Man kann wohl annehmen, daß in der Regel das Delikt des § 96 dann vorliegt, wenn der Täter aus Gewinnsucht oder zur Vermeidung von Verlusten handelt [159]). Im V.E. hatte man das qualifizierende Moment, „wenn aus der Vertragsverletzung ein erheblicher Nachteil für die Kriegsmacht entstanden ist,“ aufgenommen; im Entwurf von 1927 fehlt es. Deshalb kann man umsomehr Hamm [159]) zustimmen, daß das Delikt nicht Landesverrat ist, weil den Delikten des Landesverrats die verbrecherische Gesinnung des Täters ihr Gepräge gibt. „Delikte ohne dies subjektiv verbreche-

158) Vergl. Lass S. 12, Kitzinger, vergl. Darstellg. Bd. 9, S. 170.

159) Vergl. Hamm S. 11.

rische Moment gehören nicht in den Abschnitt „Landesverrat"; ihre Eingliederung in diesen Abschnitt ist nur geeignet, die Systematik des Gesetzes zu verwirren." Es ist daher vorzuschlagen, den Tatbestand der Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse in den 16. Abschnitt zu setzen und mit dem Tatbestand des § 244 zusammenzufassen.

Die Handlung besteht darin, daß während eines Krieges oder eines drohenden Krieges ein Vertrag mit einer Behörde über Bedürfnisse der Kriegsmacht nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt wird. Durch diese Fassung des Entwurfs werden die Bestimmungen des St.G.B. teils erweitert, teils klarer ausgedrückt.

Was als eine nichtgehörige Erfüllung anzusehen ist, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Sie kann vorliegen, wenn die gelieferte Ware schlecht ist durch Verwendung schlechten Materials oder durch schlechte Bearbeitung; nicht rechtzeitige Lieferung kann ebenfalls eine nichtgehörige Erfüllung darstellen. Unwesentliche Verstöße gegen die Vertragspflichten sollen nicht unter die Strafvorschrift fallen [160]).

Nach dem St.G.B. wird nur die Nichterfüllung von Lieferungs-Verträgen, d. h. von Verträgen, die Sachleistungen betreffen, bestraft; nicht fallen hierunter Verträge, die Arbeitsleistungen betreffen [161]). Nach dem Entwurf fallen unter die Bestimmungen Verträge aller Art, so z. B. Arbeitsverträge, Transportverträge u. a. [162]). Voraussetzung bleibt, daß es sich um Verträge handelt, sodaß also zwangsweise ausgeschriebene Lieferungen (Requisitionen) nicht in Betracht kommen.

Durch die Wendung im St.G.B. „zur Zeit eines Krieges" ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Verträge zur Kriegszeit abgeschlossen oder wenigstens fällig sein müssen, oder ob es genügt, daß ihr Gegenstand ein Bedürfnis des Heeres oder der Marine z. Zt. eines Krieges zu befriedigen bestimmt ist [163]). Durch die Abänderung im Entwurf „während eines Krieges oder bei einem drohenden Krieg" wird zum Ausdruck gebracht, daß die Vertragsverletzung während des Krieges oder der Zeit, wo der Krieg droht, erfolgen

160) Begründung S. 66.

161) So auch Binding 2, 101; Frank Nr. 1; Olshausen 2a; Schwartz Nr. 3b; Ebermayer Nr. 3.

162) Vergl. Begründung S. 66.

163) So Olshausen 3a; Frank I, 2; Lass S. 39; Binding a. a. O.; Kitzinger S. 170; v. Liszt-Schm. S. 531; A. A. Hälschner 2, 681.

muß. Nicht wird im Entwurf gefordert, daß der Vertrag ausdrücklich auf eine Leistung während des Krieges gerichtet ist; es genügt, daß die Vertragsverletzung während des Krieges erfolgt und daß es sich um Bedürfnisse der Kriegsmacht handelt [164]).

Was den Ausdruck „drohender Krieg" anbelangt, so wird wegen der Unbestimmtheit des Begriffes auch hier die gleiche Wendung wie die für § 95 Entw. vorgeschlagene „zu einer Zeit, zu der wegen des unmittelbar zu erwartenden Kriegsausbruches Vorbereitungen getroffen werden" vorgeschlagen.

Unter „Behörde" ist ein ständiges, von dem Wechsel der Personen unabhängiges Organ der Staatsgewalt, das dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein, zu verstehen [165]). In der Regel wird die Militärbehörde Gegenkontrahent sein, doch ist es nicht notwendig, daß die Behörde eine staatliche ist. Nicht notwendig ist ferner, daß der Täter direkt mit der Behörde abgeschlossen hat. Nach Absatz 2 können auch unterverpflichtete Unternehmer, Vermittler und Bevollmächtigte des Leistungspflichtigen, die die zu liefernden Waren sich selbst verschaffen und auf Grund eines mit dem ersten Unternehmer geschlossenen Vertrages diesem überlassen, bestraft werden [166]). Diese Personen haben aber nicht direkt mit einer Behörde kontrahiert.

Durch den Ausdruck „Bedürfnisse der Kriegsmacht" wird zum Ausdruck gebracht, daß unter diesen Begriff nicht schlechthin alle Gegenstände fallen, die ihrer Art nach geeignet sein können, dem Bedürfnis der Kriegsmacht zu dienen; sie müssen vielmehr im Einzelfall tatsächlich für die Kriegsmacht bestimmt sein.

Der Absatz 2 des § 96 Entw. ist entsprechend des Abs. 1 erweitert worden. Da es sich im Abs. 1 um Verträge aller Art handeln kann, muß die Wendung „Unterlieferanten" im St.G.B. folgerichtig im Entw. durch „unterverpflichtete Unternehmer" ersetzt werden; ferner können Vermittler und Bevollmächtigte des Leistungspflichtigen bestraft werden. Unter Vermittlern werden regelmäßig Kommissionäre verstanden [167]). Als Bevollmächtigte i. S. dieser Bestimmung

164) Begründung S. 66.
165) R.G. 8, 5; 18, 246.
166) Vergl. R.M.G. 20, 220; Lass S. 35.
167) S. Frank III, 2.

sind nur solche Personen zu bezeichnen, die auf Grund eines Rechtsverhältnisses befugt sind, mit Wirksamkeit für einen anderen zu handeln. Hieraus ergibt sich, daß eine Ermächtigung zu einer rechtsgeschäftlichen Selbsttätigkeit begriffsnotwendig ist. Infolgedessen scheiden Personen, die hierzu nicht befugt sind, z. B. Arbeiter und Angestellte aus. Die Befürchtung Löwenthals [168]), daß man bei extensiver Auslegung darauf verfallen könnte, den Kriegsleistungsvertrag zwischen der Behörde und einer Firma in Individualverträge mit den Angehörigen der Belegschaft zu zerlegen und auf diesem Wege sogar schon die Teilnahme an einem berechtigten Lohnstreik unter Landesverratstrafe zu pressen, ist m. E. unter Berücksichtigung des oben Gesagten unbegründet.

Zum Vorsatz gehört, daß der Täter weiß, daß er mit einer Behörde abgeschlossen hat, ferner die Kenntnis des Vertragszwecks. Er muß entweder mit dem Bewußtsein abgeschlossen haben, daß er den Vertrag nicht erfüllt oder daß er die Möglichkeit gehöriger Erfüllung bewußt vereitelt oder nicht benutzt [169]). Nach Absatz 3 wird die fahrlässige Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse bestraft. Die Fahrlässigkeit kann z. B. darauf beruhen, daß der Täter leichtfertig den Vertrag abgeschlossen hat, ferner, daß er die Möglichkeit richtiger Erfüllung in verwerflicher Weise vereitelt oder nicht benutzt [170]).

Der § 329 Abs. 2 St.G.B. macht die Bestrafung wegen fahrlässiger Nichterfüllung von dem Eintritt eines Schadens abhängig; der Entwurf sieht dagegen von diesem Erfordernis ab. M. E. liegt kein Grund vor, die bloß fahrlässige Nichterfüllung zu bestrafen, falls für den Staat kein Schaden entstanden ist. Die Begründung [171]) geht m. E. zu weit, wenn sie sagt, daß durch die Verletzung derartiger Verträge stets die Maßnahmen der Heeresverwaltung gestört werden und hierdurch der Schaden angerichtet wird. Es wird daher vorgeschlagen, die Wendung des St.G.B. in den Entwurf aufzunehmen.

---

168) S. 127.
169) Frank IV, 1.
170) Frank IV, 2.
171) S. 66.

§ 12.

Schlußbestimmungen.

I. Bandenkrieg.

§ 97 Entw.:

Dem Kriege im Sinne der §§ 95, 96 gleichgeachtet wird die gegen das Reich gerichtete militärische Unternehmung feindlicher Streitkräfte, die nicht als kriegführende Macht anzusehen sind.

Die Vorschrift stellt eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht dar, jedoch finden wir sie bereits in den früheren Entwürfen. Durch den Ausdruck „feindliche Streitkräfte" wird klargestellt, daß die Vorschrift nur für Kämpfe gegen einen äußeren Feind und nicht etwa auch bei inneren Wirren gilt [172]).

II. Verlust von Rechten und Fähigkeiten. Reichsverweisung.

§ 98 Entw.:

Dem Landesverräter (§§ 90—97) kann die Amtsfähigkeit und das Wahl- und Stimmrecht ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe aberkannt werden; ist der Täter Ausländer, so kann seine Verweisung aus dem Reichsgebiet zugelassen werden.

Diese Bestimmung kommt nur für den Täter in Frage, der vorsätzlich eins der Delikte des Landesverrats begangen hat. Wird daher jemand wegen fahrlässiger Preisgabe von Staatgeheimnissen oder wegen fahrlässiger Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse verurteilt, so kann eine Bestrafung nach § 98 nicht erfolgen.

Begriffsnotwendig kann nur ein Deutscher bestraft werden, da Ausländer keine Amtsfähigkeit und auch kein Wahl- und Stimmrecht besitzen. Die Bestimmung des § 98 St.G.B., wonach das Vermögen des Täters mit Beschlag

---

172) Begründung S. 66.

belegt werden kann, ist richtigerweise nicht in den Entwurf mit übernommen worden, da es sich um Verfahrensvorschriften handelt, die in die Strafprozeßordnung einzustellen sind [173]).

§ 13.

Die Behandlung des Entwurfs von 1927 im Rechtsausschuß des Reichstages.[174])

Bei der Besprechung von Ziff. 1 des § 6 Entw. wurden die Bedenken gegen die Ausdehnung der Landesverratsbestimmung auf den Ausländer wiederholt. Hier wurde von sozialistischer Seite auf die Bedenklichkeit und die diplomatischen Verwicklungen, die diese Bestimmung herbeiführen könnte, hingewiesen. Demgegenüber wurde betont, daß sich in dieser Beziehung seit langem ein Bedürfnis nach Erweiterung des geltenden Strafrechts herausgestellt habe. Immerhin sind die Gefahren nicht zu unterschätzen, sodaß vorgeschlagen wird, falls man es bei der jetzigen Fassung des § 6 Ziff. 1 Entw. beläßt, die Verfolgung und Bestrafung des Täters für die Delikte aus §§ 90—94 von einem Antrage des Auswärtigen Amtes und für die Delikte aus §§ 95 und 96 von einem Antrage des Reichswehrministeriums abhängig zu machen.

In den Sitzungen vom 19., 21., 22. März, 9., 10., 11. und 12. April 1929 hat sich der 21. Ausschuß des Reichstages (Reichsstrafgesetzbuch) mit den Bestimmungen über den Landesverrat befaßt.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Bell, erstattete den Bericht über diesen Abschnitt und führte u. a. aus, daß die zahlreichen Landesverrats-Prozesse und Verurteilungen, deren Zahl sich im Verhältnis zur Vorkriegszeit in einem

---

173) Begründung S. 64.

174) Vgl. Gantenberg S. 82 (bezügl. des § 6 Entw.). Vgl. ferner die amtlichen Berichte des Reichstags, IV. Wahlperiode 1928, 21. Ausschuß (Reichsstrafgesetzbuch): 50. Sitzung vom 19. März 1929 mit Anlage Nr. 212 (Zusammenstellung der Vorschriften über den Landesverrat), 51. Sitzung vom 21. März 1929, 52. Sitzung v. 22. März 1929, 53. Sitzung v. 9. April 1929 und 54. Sitzung v. 10. April 1929; sowie die Berichte im Deutschen Reichsanzeiger u. Preußischen Staatsanzeiger v. 21. März 1929 (Nr. 68 S. 3), v. 23. März 1929 (Nr. 70 S. 3), v. 27. März 1929 (Nr. 73 S. 1), v. 11. April 1929 (Nr. 84 S. 1), v. 12. April 1929 (Nr. 85 S. 4) und v. 13. April 1929 (Nr. 86 S. 2, 3).

außerordentlichen Maße gesteigert hätte, auf die anormalen politischen Gesamtverhältnisse der Nachkriegszeit zurückzuführen seien. Die in den letzten Jahren einsetzenden ruhigeren Verhältnisse hätten sich auch in der Rechtsprechung bemerkbar gemacht, sowohl was deren Inhalt, als auch was die Zahl der Landesverrats-Prozesse anbelange. Der Entwurf, dessen einschlägige Vorschriften über Landesverrat bereits vor Jahren entworfen wurden, hätte stark unter dem Einfluß der damals herrschenden anormalen Verhältnisse gestanden. Da eine Umgestaltung geboten sei, habe die Reichsregierung eine neue Vorlage eingebracht, die das Ergebnis eingehender Vorberatung zwischen Ausschußmitgliedern mehrerer Parteien und der Reichsregierung nach sorgfältiger Durchprüfung aller in der öffentlichen Kritik gemachten Reformvorschläge darstelle.

Die §§ 90 und 91 Entw.

sind nach der neuen Vorlage gegenüber dem Entwurf insoweit geändert, als die Wendung „andere Regierung" durch „ausländische Regierung" ersetzt wurde. Die Vorlage wurde vom Ausschuß angenommen, sodaß die Bestimmungen jetzt lauten:

§ 90: Ein Beauftragter des Reichs oder eines Landes, der ein Staatsgeschäft mit einer ausländischen Regierung wissentlich zum Nachteil seines Auftraggebers führt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 91: Wer ein Beweismittel über ein Rechtsverhältnis zwischen dem Reiche oder einem Lande und einem ausländischen Staate fälscht oder verfälscht, vernichtet, beschädigt, beseitigt oder unterdrückt und dadurch das Wohl des Reiches oder eines Landes gefährdet, wird mit Zuchthaus bestraft.

Der § 91a (Staatsgeheimnisse)

in der neuen Vorlage lautet:

Staatsgeheimnisse im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes sind Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände oder Nachrichten, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reichs oder eines Landes erforderlich ist.

Er stellt eine Neuerung sowohl gegenüber dem Entwurf von 1927 als auch gegenüber dem geltenden Recht dar.

Der Berichterstatter führte hierzu aus, daß es nach eingehenden Durchberatungen für zweckmäßig erachtet worden sei, eine gesetzliche Begriffsbestimmung dessen zu geben, was unter den Begriff Staatsgeheimnisse zu bringen sei.

Die Einführung dieses besonderen Paragraphen verfolgt wesentlich den Zweck, das Gesetz klarer und übersichtlicher zu gestalten. Eine sachliche Aenderung ist dadurch gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht gebracht worden, mit der Ausnahme, daß auch hier, wie in §§ 90 und 91, nur die Geheimhaltung vor einer „ausländischen" Regierung als entscheidendes Kriterium festgelegt ist.

In der Aussprache über diese Begriffsbestimmung der Staatsgeheimnisse wies der Abgeordnete Rosenfeld (SPD.) auf die Ausführungen hin, die Liszt in der Festschrift für Brunner gemacht hat[175]). Dort sei die Frage aufgeworfen worden, ob es sich bei Staatsgeheimnissen nur um Tatsachen handeln dürfe. Diese Frage werde von Liszt bejaht. Ferner werde die Frage aufgeworfen, ob etwas Geheimnis sein könne, was bereits über den engeren Kreis der Mitwisser hinaus bekannt geworden sei. Der Redner beantragte, im § 91a nach dem Worte „Nachrichten" einzufügen: „amtlicher Art, welche nur den damit betrauten Behörden bekannt sind."

Ein weiterer Antrag (Dr. Rosenfeld, Dr. Levy u. Gen.) im § 91a hinter dem Wort „Nachrichten" einzufügen „über Vorgänge und Veranstaltungen" wurde von Dr. Levy damit begründet, daß der Begriff „Nachrichten" in der bisherigen Rechtssprechung über Gebühr ausgedehnt worden sei. Unter „Nachrichten" seien nur die Mitteilungen über Vorgänge und Veranstaltungen zu fassen. Von der „Nachricht" sei alles zu unterscheiden, was eine Beurteilung von Vorgängen und Veranstaltungen bedeute, insbesondere auch eine Beurteilung und neue Gestaltung dadurch, daß man bekannte Dinge neu gruppiere und durch die neue Gruppierung bekannte Dinge in ein neues Licht setze; das seien nicht „Nachrichten", sondern nur Beurteilungen, Stimmungen, Meinungen über etwas, was an und für sich bekannt sei.

Abgeordneter Dr. Wunderlich (D.V.) hielt den vorgenannten Antrag für ungeeignet. Wenn man hinter dem Worte „Nachrichten" anstelle von „Tatsachen" andere Begriffe einsetzen wolle, dann müsse man einen ganzen Katalog aufzählen. Das Wort „Zustände" z. B. müßte dann

---

175) Vgl. hierzu meine Ausführungen S. 24 ff.

auch mit hinein. Er beantragte statt der Worte „über Vorgänge oder Veranstaltungen“ zu setzen: „über Vorgänge, Zustände oder Tatsachen anderer Art.“

Bei der Abstimmung wurden die Anträge Levy und Rosenfeld abgelehnt, der Antrag Wunderlich einstimmig angenommen. § 91 wurde mit dieser Aenderung angenommen.

Er lautet daher jetzt:

Staatsgeheimnisse im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts sind Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände oder Nachrichten über Vorgänge, Zustände oder Tatsachen anderer Art, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reichs oder eines Landes erforderlich ist.

Der § 92

ist in der neuen Vorlage insoweit geändert, als hier anstelle der Worte „Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände oder Nachrichten, deren Geheimhaltung vor einer anderen Regierung für das Wohl des Reiches oder eines Landes erforderlich ist“ der generelle Begriff ‚Staatsgeheimnis“ gesetzt ist.

Ferner sind die Worte „. . . . . sie in einer das Wohl des Reichs oder des Landes gefährdenden Weise zu verwenden“ durch „an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, gelangen zu lassen . . .“ ersetzt.

Die letzte Aenderung begründete der Berichterstatter damit, daß die bisherige Fassung zu Bedenken Anlaß gegeben habe. Das gelte namentlich insoweit, als der Entwurf die Ausspähung von Staatsgeheimnissen unter der sehr allgemein gehaltenen Voraussetzung bestraft, daß der Täter sich die Schriften usw. „in der Absicht verschafft, sie in einer das Wohl des Reiches oder des Landes gefährdenden Weise zu verwenden“. Diesem Mangel, der besonders auch in dem kautschukartigen Begriff „gefährdenden Weise“ zum Ausdruck komme, suche die neue Vorlage durch sehr weitgehende Abstriche wirksam abzuhelfen.

Bezüglich des Strafmaßes stellte der Berichterstatter den Antrag, die Höchststrafe auf 5 Jahre Zuchthaus anstatt auf 10 Jahre festzusetzen.

In der Aussprache beantragte der Abgeordnete Levy (SPD.), die Worte „oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist“ zu streichen evtl. anstelle „für eine ausländische Regierung tätig ist“ die Worte „der im Auf-

trage einer ausländischen Regierung tätig ist“ zu setzen. Gegen diesen Antrag wandte man sich von anderer Seite mit der Begründung, weil diese Strafbestimmung auch den Agenten treffen sollte. Ferner wurde von dem Vertreter des Reichswehrministeriums darauf hingewiesen, daß die Regierungen Aufträge grundsätzlich nicht erteilen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Levy abgelehnt, der Antrag Bell angenommen und mit dieser Aenderung der § 92 in neuer Fassung, sodaß er nunmehr lautet: Wer sich ein Staatsgeheimnis in der Absicht verschafft, es an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, gelangen zu lassen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Der § 93

ist in der neuen Form entsprechend dem § 92 durch die Einführung des generellen Begriffs „Staatsgeheimnis“ geändert. Eine weitergehende Aenderung ist dadurch vorgenommen, daß man auch hier die Worte „an einen anderen“ durch die Wendung „an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, gelangen läßt oder ein Staatsgeheimnis öffentlich bekannt macht“ ersetzt.

Besonders wesentlich ist die Streichung des Absatzes 3 des Entwurfes, wonach der fahrlässige Landesverrat mit Strafe bedroht ist.

Für diesen Verzicht ist, wie der Berichterstatter ausführte, die Erfahrungstatsache Ausgangspunkt gewesen, daß für den fahrlässigen Landesverrat, soweit er als strafwürdig erscheinen mochte, im wesentlichen nur Beamte in Frage kommen, deren Verfehlungen dann aber zweckmäßiger und durchgreifender im Disziplinarverfahren zu ahnden sind.

Bei der Beratung wurde ein Antrag des Abgeordneten Levy, dessen Inhalt sich mit dem zu § 92 gestellten deckt, abgelehnt. Abgeordneter Hergt (D.N.V.) beantragte den Tatbestand des fahrlässigen Landesverrats wieder aufzunehmen, besonders deshalb, weil im Spionagegesetz eine entsprechende Fahrlässigkeitsbestimmung bereits geltendes Recht sei, ähnliche und zum Teil weitergehende Vorschriften sich aber auch im ausländischen Recht vielfach vorfänden.

Bei der Abstimmung wurden die gestellten Anträge abgelehnt und § 93 in der neuen Fassung wie folgt angenommen:

Wer ein Staatsgeheimnis an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, gelangen läßt oder ein Staatsgeheimnis öffentlich bekannt macht, wird mit Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus.

Statt der bisherigen Bezeichnung des § 93 mit „Verrat von Staatsgeheimnissen" wird er in der neuen Vorlage mit „Landesverrat" bezeichnet.

Der § 94

ist entsprechend den §§ 91a, 92 und 93 in der neuen Vorlage umgearbeitet. Eine erhebliche sachliche Einschränkung bringt die neue Vorlage insoweit, als sie im Absatz 2 auf die von dem Entwurf noch vorgesehene Einfügung der „falschen Nachrichten" verzichtet. Im übrigen ist in allen drei Absätzen das Strafmaß herabgesetzt.

Abgeordneter Dr. Levy u. Gen. stellten zu dieser Bestimmung die gleichen Anträge wie zu § 93. Weiterhin wurde von derselben Gruppe beantragt, in Absatz 2 und 3 nach dem Wort „wer" einzufügen „wissentlich", Von deutschnationaler Seite wurde gefordert, die Bekanntgabe von „falschen Nachrichten" in den Tatbestand als Absatz 4 wieder aufzunehmen.

Bei der Abstimmung wurde unter Ablehnung der übrigen gestellten Anträge § 94 in der neuen Fassung mit der zu Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen Aenderung angenommen. Er lautet infolgedessen:

Wer durch Fälschung oder Verfälschung Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, die im Falle der Echtheit Staatsgeheimnisse sein würden, in der Absicht herstellt, sie an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, gelangen zu lassen oder sie öffentlich bekannt zu machen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer wissentlich falsche oder verfälschte Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, die im Falle der Echtheit Staatsgeheimnisse sein würden, an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, gelangen läßt oder sie öffentlich bekannt macht.

Wer wissentlich sich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände der im Absatz 2 bezeichneten Art in der

Absicht verschafft, sie an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, gelangen zu lassen oder sie öffentlich bekannt zu machen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 95

ist in der neuen Vorlage bezüglich der Nummer 3 insoweit geändert, als er das Tatbestandsmerkmal „in Beziehung auf einen drohenden Krieg" durch „bei einer unmittelbar drohenden Kriegsgefahr" ersetzt, weil die bisherige Fassung für zu unbestimmt und zu dehnbar erachtet wird. Bei der Beratung wurde von sozialdemokratischer Seite beantragt, diese neue Wendung zu streichen, und anstatt der Worte „der Kriegsmacht des Reiches" zu setzen: „den der Kriegsführung unmittelbar dienenden Machtmittel des Reichs". Was den ersten Antrag anbelangt, so führte der Abgeordnete Dr. Levy aus, daß gerade durch die Einfügung der Worte „oder bei einer unmittelbar drohenden Kriegsgefahr" die pazifistische Bewegung, die Bewegung unter den Völkern, die auf den Frieden hinarbeiten, gerade dann lahm gelegt würde, wenn ihre Arbeit am notwendigsten sei. Wenn ein Krieg drohe, und wenn es notwendig sei, soweit wie irgend möglich noch dadurch etwas zu retten, daß man versuche, den Friedenswillen der Völker aufzurütteln, also das einzige Mittel anzuwenden, das vielleicht die Katastrophe abwehren könne, dann stelle man in Deutschland diesen Appell an die Friedensliebe der Völker unter Strafe. Der Reichsminister der Justiz entgegnete daraufhin, daß es wohl kaum zu vermeiden sei, daß, wenn einmal das furchtbare Unglück des Krieges hereinbreche, ein Teil der bürgerlichen Freiheiten eingeschränkt werde. Es werde also darauf ankommen, diejenigen Sicherheiten vorzubereiten und zu schaffen, die möglich und nötig seien. Das lasse sich aber mitten im Frieden nicht endgültig übersehen. Jedenfalls wird man nicht sagen können, daß jemand, der im Augenblick vor dem Ausbruch eines Krieges einen Appell an die Friedensliebe des Volkes erlasse, damit der feindlichen Macht Vorschub leiste oder die eigene Kriegsmacht schädige. Eine Bestrafung wegen eines solchen Verhaltens werde also auf Grund der vorliegenden Bestimmung nicht möglich sein. Die Kommunisten hatten Streichung des ganzen Paragraphen beantragt. Dieser und die übrigen oben aufgeführten Anträge wurden bei der Abstimmung abgelehnt. Bezüglich des Absatzes 1 und

2 bleibt es daher bei der Fassung des Entwurfs. Absatz 3 lautet in der neuen Fassung:

Wer wissentlich während eines Krieges gegen das Reich oder bei einer unmittelbar drohenden Kriegsgefahr der feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zufügt.

§ 96

ist in gleicher Weise im Absatz 1 geändert wie § 95 Nr. 3. Er lautet jetzt:

Wer während eines Krieges gegen das Reich oder bei einer unmittelbar drohenden Kriegsgefahr einen Vertrag über Bedürfnisse der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Diese Fassung wurde ohne Aussprache angenommen.

§ 97

wurde ebenfalls ohne Aenderung in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§ 98

ist gegenüber dem Entwurf in der neuen Vorlage insofern geändert, als an die Stelle der Worte „dem Landesverräter (§§ 90—97)“ die Wendung „wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen“ gesetzt ist, sodaß die neue Fassung lautet:

Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann die Amtsfähigkeit und das Wahl- und Stimmrecht ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe aberkannt werden; ist der Täter Ausländer, so kann seine Verweisung aus dem Reichsgebiet zugelassen werden.

Ein Antrag der Kommunisten, § 98 zu streichen und ein Antrag der Sozialdemokraten, nach dem Wort „kann“ einzufügen: „wenn die Tat aus Gewinnsucht begangen ist“ wurde abgelehnt und § 98 in obiger Fassung angenommen.

Die neue Vorlage empfiehlt dem Ausschuß als wichtigste und einschneidenste Neuerung die Schaffung einer neuen Strafvorschrift, deren Tatbestand aus dem bisherigen Tatbestand des Landesverrats herausgenommen werden soll. Hier-

mit soll schon durch die äußere Stellung im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich in diesen Fällen nicht um Taten handelt, die dem einer gemeinen Gesinnung entsprechenden Delikt des Landesverrats innerlich verwandt sind. Die Eingliederung der neuen Bestimmung ist als § 115a in den fünften Abschnitt: „Störung der Beziehungen zum Auslande", vorgesehen. Die Bestimmung soll lauten:

Gefährdung außenpolitischer Interessen.

Wer ein Staatsgeheimnis in der Absicht öffentlich bekannt gibt, eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr für den verfassungsmäßigen inneren Bestand des Reichs abzuwenden, wird mit Gefängnis bestraft. Der Täter ist straffrei, wenn die Gefahr tatsächlich bestand.

Die Tat wird nur auf Verlangen der Reichsregierung verfolgt.

Der Reichsminister der Justiz erläuterte die neue Vorschrift des § 115a dahin, daß hier aus dem Tatbestand des Landesverrats derjenige Kreis von Fällen ausgeschieden und mit milderer Strafe bedroht worden sei, in denen der Täter aus innerpolitischen Besorgnissen ein Staatsgeheimnis offenbart habe. Außerdem solle eine Strafverfolgung dieser Fälle nur auf Verlangen der Reichsregierung stattfinden. Der Minister führte u. a. dazu aus, daß es im Interesse der Täter, wie besonders auch im wohlverstandenen Staatsinteresse gelegen sei, wenn die Strafverfolgungsbehörden nicht gezwungen seien, in solchen Fällen nach Maßgabe des Legalitätsprinzips ein Verfahren einzuleiten, in denen Abhilfe viel besser auf andere Weise geschaffen werden könne, und ein Landesverrats-Verfahren dem Staatsinteresse geradezu widerstrebe. Die Justizverwaltung könne einen Zustand nicht länger ertragen, in dem sie auf Grund des Legalitätsprinzips zu einem Einschreiten genötigt würde, obwohl es dem Staatswohl widerspreche. Er habe keine Zweifel, daß jede Reichsregierung die wirklich strafwürdigen Fälle zur Verfolgung bringen werde. Die Vorschrift sei nicht durch politische Erwägungen veranlaßt worden, sondern solle in erster Linie der Autorität und Reinlichkeit der Rechtspflege dienen.

Von deutschnationaler Seite wurde Streichung dieses neuen Paragraphen beantragt, evtl. diesen § 115a zu ersetzen durch einen § 97a mit der Ueberschrift „Absicht der Abwendung von Verfassungsgefahr." Die Verhandlung wurde in der Hauptsache vertraulich geführt.

Unter Ablehnung der übrigen Anträge wurde obige Fassung des § 115a beschlossen und zwar mit folgender Be-

zeichnung: „Oeffentliche Bekanntgabe von Staatsgeheimnissen zur Abwendung von Gefahren für das Reich." Allseitig wurde erklärt, daß in der zweiten Lesung noch eine Ueberprüfung dieses Beschlusses erfolgen müsse, insbesondere bezüglich der Stellung im Gesetzbuch.

Von sozialdemokratischer Seite wurde ferner beantragt, einen Paragraphen 95a in diesen Abschnitt aufzunehmen und zwar mit folgendem Wortlaut:

„Wer öffentlich zu einem Kriege des Reichs oder zu einem Kriege gegen das Reich anreizt, wird mit Zuchthaus bestraft." Der Reichsminister der Justiz sprach sich gegen die Einfügung einer solchen Strafbestimmung aus. Hierdurch würden auf Grund zahlloser Denunziationen unvorsichtige und prahlerische Reden oder Gesänge junger Leute getroffen. Es sei aber auch nicht möglich, den Tatbestand so abzugrenzen, daß der nach dem Kellogg-Pakt noch zulässige Verteidigungskrieg von anderen Kriegen geschieden würde. Völkerversöhnung würde sich auf andere Weise besser betreiben lassen als durch die Strafgesetzgebung.

Der Paragraph 95a wurde auf eigenen Antrag der Sozialdemokraten bis zur zweiten Lesung zurückgestellt.

Literaturverzeichnis.

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung von 1925.

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 1926.

Begründung zum Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1909.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, bes. Teil I. Band, Leipzig 1902, Band II, 2, Leipzig 1905.

Braunger, Der Landesverrat im deutschen Strafrecht (Diss. Heidelberg 1917).

von Buri, Im Gerichts-Saal, Bd. 28, 36.

van Calker, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, bes. Teil, Berlin 1906.

Graf zu Dohna, Im Gerichts-Saal, Bd. 65.

— In Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft, Bd. 17, Bd. 32.

— Deutsche Juristen-Zeitung, 30. Jahrgang (1925), Heft 2.

Eberbach, Der Geheimnis-Verrat (Diss. Freiburg 1926).

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Das Reichsstrafgesetzbuch, 1922.

Ebermayer, In Leipziger Zeitschrift 1914 und 1918, Nr. 7.

— In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung, Bd. 72, 1907.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.

Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung und zwei Anlagen, 1927.

Epstein, Landesverrat in historischer, dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung in von Lilienthals Abhandlung, Bd. 12.

Freiesleben, In Z. St. W. 45.

Freymuth, In „Die Justiz" Bd. II Heft 4, 1927.

Finger, In Gerichtssaal Bd. 82.

Frank, Kommentar zum St.G.B., 17. Auflage.

Gantenberg, Das räumliche Geltungsgebiet des Strafgesetzes im R.St.G.B. und seine Fortentwicklung bis zum Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches (Diss. Bonn 1928).

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, Berlin 1911.

Gietl, In von Lilienthals Abhandlungen, Heft 193.

Gutjahr, Diplomatischer Landesverrat innerhalb des Bundesstaats nach R.St.G.B. im Entwurf 1927, Berlin 1928.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bonn 1884.
Hamm, Verbrechen und Vergehen gegen den Staat im V.E. zu einem deutschen St.G.B. Sonderabdruck aus: Die Reform des R.St.G.B., hgg. von Dr. Pf. Aschrott und Dr. Franz von Liszt, Berlin 1910.
Hatschek, Deutsches und preußisches Staatsrecht, 1922.
Heckel, In Archiv f. öff. Recht 7.
Hirschberg-Thimme, Der Fall Fechenbach, 1924.
John, In v. Holtzendorffs Handbuch Bd. 3.
Kantorowicz, In „Die Justiz" Band 2 Heft 1, 1926.
Kitzinger, Vergleichende Darstellung Bd. 9.
Köhler, In Archiv f. Strafrecht (Goltdammer-Archiv Band 51 und 52).
Kohlrausch, In Z.St.W. Band 35.
von Kries, Z.St.W. Band 7.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1911.
Lass, Der Vertragsbruch des Armee-Lieferanten aus § 329 — St.G.B. (Diss. Marburg 1888).
von Lilienthal, In Z.St.W. 37.
von Liszt, Der Begriff des militärischen Geheimnisses. In Festschrift für Brunner, Leipzig 1914.
von Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1921.
Löwenthal, In „Die Justiz" Bd. 3 Heft 2, 1927.
Mayer, Deutsche Juristenzeitung, 1912, S. 418 ff.
Meidinger, Das Delikt der Spionage in der Strafgesetzgebung des Deutschen Reiches (Diss. Würzburg 1926).
Oesterreichischer Vorentwurf zu einem St.G.B. (1909).
Olshausen, Kommentar zum St.G.B. für das Deutsche Reich, 1927.
Oppenheim, Hoch- und Landesverrat im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 (Diss. Marburg 1913).
Oppenhoff-Delius, St.G.-B. 1896.
Radbruch, In „Die Justiz"„ Band 3 Heft 2, 1927.
Schwartze, Landesverrat und Kriegsverrat (Diss. Halle 1897).
Schwartz, St.G.-B. 1914.
Schweizer Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch 1908.
Seuffert, In Z.St.W. 14.
Stenglein, Kommentar zu den strafr. Nebengesetzen 1910.
Triepel, Völkerrecht und Landesrecht 1899.
Vorentwurf zu einem deutschen St.G.-B., Berlin 1909.
Wegener, Kriminelles Unrecht, 1925.
Züblin, Die moderne Spionagegesetzgebung, Zürich 1895.

Lebenslauf.

Am 11. Juni 1903 wurde ich geboren zu Bochum in Westfalen als Sohn des jetzigen Generaldirektors der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Beigeordneten der Stadt Düsseldorf, Ehrensenators der Technischen Hochschule Karlsruhe Philipp Lenze und seiner Frau Gertrud, geborene Tillmann.

Nach vierjährigem Besuch der Volksschule in Bochum ging ich Ostern 1913 zum königl. Gymnasium zu Bochum über. Von Ostern 1917 ab besuchte ich das königl. Prinz-Heinrichs-Gymnasium zu Berlin-Schöneberg und ab November 1920 das staatliche Hohenzollerngymnasium zu Düsseldorf, an dem ich die Reifeprüfung bestand.

Nach Absolvierung des Gymnasiums wandte ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft zu, war drei Semester in Köln, ein Semester in München und drei Semester in Bonn.

In den Jahren 1923 bis 1925 arbeitete ich zeitweise bei der Essener Kreditanstalt in Düsseldorf. Am 2. August 1927 bestand ich vor dem juristischen Prüfungsamt beim Oberlandesgericht in Köln die erste juristische Prüfung. Am 28. September 1927 wurde ich durch den Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts in Düsseldorf zum Referendar ernannt. Seit dem 1. Oktober 1927 stehe ich im Vorbereitungsdienst.

Die mündliche Doktorprüfung bestand ich vor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn am 27. Juni 1929.

Wilhelm Lenze.